

Gewaltschutz- konzept

Wir helfen
hier und jetzt.

Impressum

ASB Gemeinnützige Gesellschaft für
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland mbH
Verantwortlicher: Robert Grothe
Ruppiner Straße 15
14612 Falkensee
Telefon: 03322-284412
Fax: 03322-284433
E-Mail: jugendhilfe@asb-falkensee.de

Autor*innen:
Ana Soler, Anke Burgholz, Annette Eichelmann, Birgit Hayen,
Christine Vauck, Konstanze Schleeauf, Manuela Frost,
Reinhard Schmidt, Robert Grothe, Steffen Golz, Ulrike Pohl

Layout: Christina Gericke, Peggy Jovanovic
Lektorat: Textwerk Susanne Schimke

Stand: Juni 2022



Aktuelle Version unter <https://www.asb-falkensee.de/kijufa/qualitaetsstandards>

Ausgedruckt unterliegt das Schutzkonzept nicht dem Änderungsdienst.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Grundlagen	6
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention	6
2.1.2 EU-Grundrechtecharta	7
2.1.3 Grundgesetz	7
2.1.4 Bürgerliches Gesetzbuch	7
2.1.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	8
2.2 Begriffsbestimmung	8
2.2.1 Kindeswohl	8
2.2.2 Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder	9
2.2.3 Kindeswohlgefährdung	9
3. Kinderschutz in der ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland	10
3.1 Leitbild, Grundwerte, konzeptioneller Rahmen	11
3.2 Präventive Instrumente und Maßnahmen	13
3.2.1 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes	13
3.2.2 Wahrung der Träger- und Leitungsaufgaben	13
3.2.3 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis	15
3.2.4 Professioneller Umgang innerhalb des Teams	15
3.2.5 Schutz durch Auseinandersetzung mit möglichen externen Risikosituationen	16
3.2.6 Schutz durch Qualifikation und Fortbildungen	16
3.2.7 Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren	17
3.2.8 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept	19
3.2.9 Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in den Einrichtungen	20
3.3 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention	20
3.3.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII	20
3.3.2 Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	22
3.3.3 Beratung und Begleitung nach § 8b SGB VIII	23
3.3.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche	24
3.3.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	26
3.3.6 Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen	28
3.3.7 Sonderfall Strafanzeigen	29
3.3.8 Maßnahmen für (fälschlicherweise) beschuldigte Mitarbeiter*innen	31
3.3.9 Datenschutz	32
3.4 Vernetzung	34
3.4.1 Kooperationsverständnis	35
3.4.2 Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützen	35
4. Ausblick	36
Abkürzungsverzeichnis	37
Anlagenverzeichnis	38

Vorwort

Seit 1991 stellen die Grundwerte und Leitlinien der ASB Kinder-, Jugend- und FamilienhilfegGmbH in Falkensee (nachfolgend KiJuFa genannt) den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicher. Durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz bekam unser Handeln einen rechtssicheren Rahmen, der allen Akteur*innen half, individuelle und dauerhaft nachhaltige Lösungsstrategien zum Schutz des Kindeswohls zu entwickeln.

Im Jahr 2015 wurde dann eine Vereinbarung mit dem zuständigen Landkreis zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen. Diese bewegte uns zur Einführung eines organisierten institutionellen Kinderschutzes. Ein Stab an insoweit erfahrenen Fachkräften (IseF), interne Fortbildungen und die stetige Entwicklung bzw. Verbesserung der Prozessabläufe im Rahmen des ganzheitlichen Kinderschutzes sind seitdem Bestandteil unserer Unternehmenskultur.

Die Vielfalt unserer Angebote und der an uns herangetragenen Problemlagen in der KiJuFa erfordern ein umfängliches Schutzkonzept, welches die pädagogische Arbeit präventiv flankiert und bei Bedarf konkrete Maßnahmen der Intervention definiert. Es bietet Orientierung und Verbindlichkeit in der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes – für Träger, Einrichtung und unsere Mitarbeiter*innen. Die Dokumentation der Haltung, der Struktur und der Prozesse ist essentiell für die fachliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit regionalen als auch überregionalen Trägern der Jugendhilfe.

Das vorliegende Konzept führt die bis dahin geltenden Richtlinien und Maßnahmen zusammen und bietet Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Wir bekamen dankenswerterweise die Möglichkeit, dieses auf Grundlage des von der AWO zur Verfügung gestellten Schutzkonzeptes aufzubauen. Die Implementierung von Schutzplänen, Maßnahmen und Ablaufschemata zur Prävention und wirksame Regelungen im Rahmen eines Beteiligungs- und Zufriedenheitsmanagements sind nur einige der Beispiele, die unsere bisherigen Konzepte ergänzen.

Ein sorgfältig erarbeitetes Schutzkonzept ist fundamentaler Baustein des Qualitätsmanagements unserer Einrichtung und der umfassende Wunsch, den Anforderungen eines wohlwollenden und zugleich schützenden Jugendhilfesettings gerecht zu werden. Es ist das Ergebnis unserer Geschichte und bietet Raum für zukünftige Entwicklung.



Robert Grothe

Geschäftsführer

1. Einleitung

Warum ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention für die ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteur*innen, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren. Dieses Anliegen entspricht den Grundwerten und Leitlinien des ASB wie auch dem Selbstverständnis der fachlichen Arbeit.

2005 begann die KiJuFa mit der Ausbildung insoweit erfahrener Kinderschutzfachkräfte (IseF). Im Rahmen dieses Programmes wurden innerhalb des Unternehmens Arbeitsmaterialien zur Qualifizierung aller Mitarbeiter*innen entwickelt. Diese beruhen auf den im SGB VIII vorgegebenen Grundsätzen und wurden parallel und auf Grundlage zu den damals entstehenden Handreichungen der Berliner Jugendämter weiter entwickelt und ausdifferenziert. Seit 2013 bilden sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einmal im Jahr zum Thema Kinderschutz weiter. Das gilt in den beiden gGmbHs des havelländischen ASB in Falkensee, sowohl in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als auch in der Kindertagesbetreuung und Familienbildung. Diese Falldiskussionen werden durch die IseF der jeweiligen Unternehmen moderiert. Die IseF führen gleichfalls die gesetzlich vorgesehenen Beratungsgespräche bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung durch.

Im Hinblick auf die neuen Kinderschutzanforderungen wurden zwischenzeitlich zudem Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsverpflichteten Einrichtungen nach § 45 SGB VIII erarbeitet. Also für die Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Mit dem hier vorliegenden, umfassenden, allgemeinen Schutzkonzept werden Haltungen, Strukturen und Prozesse gegenüber dem örtlichen wie auch dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe dokumentiert. Es bietet für Träger, Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen Orientierung und Verbindlichkeit bei der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes. Geplant sind weitere Konzepte zu den Themen „Süchte“, „Medien“, „Sexualpädagogik“ und „Mitarbeiter-schutz“.

Ein umfängliches Schutzkonzept ersetzt dabei nicht die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen. Vielmehr ist es ergänzend zu verstehen und als Grundlage für ausgewählte Aussagen im pädagogischen Konzept heranziehbar. Zugleich – und darin liegt ein weiterer Mehrwert – erlaubt die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzeptes zum einen, sich die bisherigen Interventions-Handlungsleitfäden, Schutzpläne, Maßnahmen zur Prävention wie auch Regelungen für ein wirksames Beteiligungs- und Beschwerdemanagement zu vergegenwärtigen. Zum anderen erlaubt es, sich gezielt in den Prozess der Reflektion der bisherigen Aktivitäten zur Wahrung der Kinderrechte zu begeben.

Ein Schutzkonzept zu entwickeln, kann zudem bedeuten, festzuschreiben, wohin sich die Einrichtung gemeinsam mit dem Träger entwickeln will und welche Perspektiven die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII hierbei sieht.

2. Grundlagen

Als wichtige Grundlagen versteht das Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die im folgenden aufgeführten Begriffsbestimmungen.

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen regeln unterschiedliche Gesetzestexte, die auf nationaler und internationaler Ebene ihre Gültigkeit haben. Sie leiten die pädagogischen Fachkräfte in ihrem täglichen Handeln und sind somit eine bedeutende Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen / in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII/ in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / in den Einrichtungen der Jugendarbeit. Daher sollen sie nachfolgend kurz vorgestellt werden.

2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahre 1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), zunächst allerdings mit Einschränkungen bzgl. Kinder ohne deutschen Pass. 2010 schließlich nahm Deutschland seine Vorbehaltserklärung zurück, wodurch die Rechte der Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder gelten.¹

Die UN-KRK definiert Kinder als „eigenständiges Rechtssubjekt“, also als Träger*innen eigener, unveräußerlicher Rechte. In der Konvention finden sich – neben verschiedenen Einzelthemen – drei Rechtsgruppen: die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Zu den **Schutzrechten** gehören unter anderem das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2) oder auch das Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Misshandlung, Vernachlässigung (Artikel 19) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 34). Dabei formuliert der Artikel 19 ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung, Artikel 34 den Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und den Schutz vor Suchtstoffen (Artikel 33). Diese gesetzlichen Regelungen gelten für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter*innen dazu angehalten, im Zusammenhang mit Artikel 18 (Verantwortung für das Kindeswohl), die Eltern in ihrer Verantwortungspflicht zu begleiten.

Als wichtigste **Förderrechte** sind das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) zu nennen. Das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung (Artikel 28) und die Konkretisierung der Bildungsziele und Bildungseinrichtungen (Artikel 29) werden von allen Einrichtungen der ASB KiJuFa getragen und insbesondere in den Einrichtungen unterstützt, die in enger Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen arbeiten.

Zur Gruppe der Beteiligungsrechte zählt das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12) sowie das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Artikel 31).

¹ Vgl. Maywald, Jörg (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, S. 12.

In der Zusammenarbeit mit den von der ASB KiJuFa begleiteten Familien sind zudem Artikel 5, 9 und 18 leitend – die Respektierung des Elternrechts (5), die Regelung zur Trennung von den Eltern und des persönlichen Umgangs (9) sowie die Verantwortung für das Kindeswohl (18). Im Zusammenhang mit Kindern, die von ihren Familien getrennt leben, ist Artikel 20 zu beachten sowie ggf. Artikel 39 zur Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder.

2.1.2 EU-Grundrechtecharta

Auf europäischer Ebene formuliert die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta im Artikel 24 die Rechte für Kinder:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Auch hier finden sich die Aspekte Kinderschutz, Kindeswohl sowie freie Meinungsäußerung wieder.

2.1.3 Grundgesetz

Das deutsche Grundgesetz als höchste nationale Rechtsnorm kennt keine expliziten Kinderrechte. Allerdings gilt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gefestigte Auffassung, dass Kinder Träger*innen subjektiver Rechte sind. Ferner spricht es dem Staat das Wächteramt über die Betätigung der Eltern aus.²

2.1.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Kindschafts- und Familienrecht. Auch hier findet sich der Begriff des Kindeswohls und dass das elterliche Handeln und gleichermaßen Unterlassen an dieses Wohl des Kindes gebunden sind (§ 1627 BGB). Der § 1631 II BGB schreibt darüber hinaus das Recht auf gewaltfreie Erziehung fest. Als Konsequenz einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern legitimiert § 1666 BGB einen staatlichen Eingriff zum Schutze des Kindes.³

² Vgl. Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, S. 5 f.

³ Vgl. Maywald, Jörg (2011), S. 6.

2.1.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Leistungen und anderen Aufgaben des Staates für junge Menschen und Familien festgelegt. Bereits in § 1 des SGB VIII ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen als ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe formuliert (Absatz 3 Nr. 3). Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) wurde unter anderem das SGB VIII zugunsten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erweitert.

Am weitreichendsten war die Erweiterung des § 8a SGB VIII, in welchem der Schutzauftrag der **Jugendämter** sowie aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste geregelt ist. Dieser Paragraph schreibt **Handlungsschritte** vor, welche bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** eingeleitet werden müssen.

Zudem wurde ein neuer § 8b in das SGB VIII eingefügt, welcher den Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe **fachliche Beratung und Begleitung** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zuspricht. Diese soll in der Rolle von sogenannten Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräften (IseF) durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Auch zur **Betriebserlaubniserteilung** wurden im Rahmen des BKSchG Neuregelungen getroffen, die den Kinderschutz in Einrichtungen stärken. Gemäß § 45 SGB VIII ist die Betriebs-erlaubnis nunmehr zu erteilen, wenn „das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“. Als Grundlage hierfür wird in Nr. 3 ein „geeignete[s] Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ genannt. Damit verpflichtet der Gesetzgeber die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zur Etablierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche. Ferner formuliert der § 47 Nr. 2 SGB VIII ausdrückliche **Meldepflichten** der Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen. So sind wörtlich „unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen [zu melden], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist in § 72a SGB VIII festgeschrieben. Hier ist der „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ geregelt. Diesen haben Einrichtungsträger mittels Vorlage eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** abzusichern.

2.2 Begriffsbestimmung

Im Kontext eines Schutzkonzeptes erscheint es wesentlich, die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung sowie Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu definieren.

2.2.1 Kindeswohl

Während das Gesetz an zahlreichen Stellen auf den Begriff des Kindeswohls abstellt, definiert es diesen an keiner Stelle explizit. Daher gilt er als unbestimmter Rechtsbegriff, der im Ein-

zelfall eigenständig interpretiert werden muss.⁴ Das heißt, diejenige Fachkraft, die mit Fragen von Kindeswohlgefährdung zu tun hat, muss stets individuell einschätzen, ob und in welchem Umfang das Kind/Jugendl. gefährdet ist (d. h.: Besteht im konkreten Fall eine akute Gefahr oder ist die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten ausreichend?).

Die BAG LJÄ empfiehlt als Entscheidungsgrundlage die Definition nach Jörg Maywald: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁵

2.2.2 Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder

Die Kinderrechte der UN-Konvention sind eine wichtige Grundlage im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Das Unternehmen will sicherstellen, dass im pädagogischen Tagesablauf die Kinderrechte geachtet und umgesetzt werden. Dabei unterstützen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder und Jugendlichen aktiv in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber anderen Kindern als auch Erwachsenen gegenüber.⁶

Die Grundrechte der Kinder/Jugendlichen wurden im vorhergehenden Abschnitt (vgl. Kapitel 2.1) bereits benannt. Die zentralen Grundbedürfnisse der Kinder/Jugendlichen kategorisiert die BAG LJÄ wie folgt:

- **Vitalbedürfnisse:** wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **Soziale Bedürfnisse:** wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:** wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung⁷

2.2.3 Kindeswohlgefährdung

Demzufolge versteht das Unternehmen Kindeswohlgefährdung wie vom Kinderschutz-Zentrum Berlin definiert:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (...) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (...), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“⁸

4 Vgl. BAG LJÄ (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, S. 4.

5 BAG LJÄ (2016): S. 5

6 AWO Landesverband Brandenburg e. V. (2014): Standpunkte des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. zum Thema Kinderrechte.

7 BAG LJÄ (2016): S. 5., Abbildung: Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse.

8 Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin. S. 32

Dabei ist die Rede von Gefährdungen und Schädigungen. Der BAG LJÄ bezieht sich darauf, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind. Er leitet davon die Notwendigkeit von präventiven Konzepten zum Kinderschutz ab, damit erkannte Gefährdungen sich nicht zu Schädigungen weiterentwickeln.⁹

„Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von **Kindesmisshandlung** als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen ist. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen an Kindern/Jugendlichen sind in der Regel strafbar.

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen. Sie ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder/Jugendliche. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder/Jugendlichen bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder/Jugendlichen abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere **gefährdende Handlungen** in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder/Jugendliche, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.“¹⁰

Eine genaue Abgrenzung von Verhalten, das das Wohl eines Kindes/Jugendlichen beeinträchtigt, kann (auch vor dem Hintergrund der unbestimmten Begriffsdefinition des Kindeswohls) nicht abschließend erfolgen.

3. Kinderschutz in der ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland

Das Leitbild und die Grundwerte des ASB bilden die Grundlage für den Kinderschutz in der KiJuFa. Konkretisiert wird das Verständnis von Kinderschutz in den präventiven Maßnahmen sowie in den standardisierten Verfahrensabläufen zur Intervention. Stets eingebunden in den Rahmen einer guten Vernetzung.

⁹ BAG LJÄ (2016): S. 6.

¹⁰ BAG LJÄ (2016): S. 7.

3.1 Leitbild, Grundwerte, konzeptioneller Rahmen

Pädagogische Fachkräfte, Leitung, nicht-pädagogisch tätiges Personal, Ehrenamtliche und Honorarkräfte können mit unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. **Für sie alle gilt der im SGB VIII konkretisierte staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.**

Das Leitbild der Arbeit in der KiJuFa

„Hilfe geben und zur Hilfe befähigen“

- **der ASB ist eine freiwillige und unabhängige Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation**
- **der ASB bietet seine Hilfe allen Menschen an, die diese Hilfe brauchen – ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit**
- **der ASB tritt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staat und freien Verbänden ein**
- **in gemeinsamer Verantwortung für die sozialen Belange soll die Eigenständigkeit der Verbände gewahrt bleiben**

Auf der Grundlage der Leitideen des Arbeiter-Samariter-Bundes findet auch die Arbeit in der ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland statt.

Ausgehend von den Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien wird überall Hilfe und unterstützende Ansätze geboten, bei denen es um

- die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen,
- die eigenverantwortliche Tätigkeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ),
- Jugendsozialarbeit und insbesondere Schulsozialarbeit,
- erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
- Familienbildung, Familienberatung und Familienförderung,
- Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern/Jugendlichen als familienunterstützendes Angebot,
- Hilfe für Kinder/Jugendliche und Familien in Notsituationen sowie
- Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige geht.

Hierbei wird ein am Gemeinwesen orientierter Ansatz verfolgt, der im systemischen Kontext auf den vorhandenen Ressourcen aufbaut und den Menschen in seiner Einzigartigkeit als Individuum in das Zentrum der Arbeit stellt.

Der ASB als Träger kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er verantwortungsbewusste und motivierte freiwillig Engagierte sowie hauptamtliche Mitarbeiter*innen für sich gewinnt. Er gewährt ihnen in geeigneten Rahmenbedingungen den nötigen Gestaltungsspielraum. Sie arbeiten gleichwertig und vertrauensvoll zusammen. Dabei tritt der ASB für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

In Alltags- und Krisensituationen erfahren die Mitarbeiter*innen Stärkung in ihrer Handlungssicherheit und Vertrauen in ihre pädagogischen Kompetenzen zum Schutz des Kindeswohles.

Werte: Mit den Kindern/Jugendlichen wird eine demokratische Grundhaltung gelebt, in der die Werte Solidarität, Toleranz, Gleichheit und Gerechtigkeit berücksichtigt werden. Die Regeln, Grenzen, Rituale und Strukturen basieren auf diesen Werten und bilden für die Kinder/Jugendlichen einen sicheren Rahmen.

Haltung / Bild vom Kind/Jugendl.: Bezugnehmend auf die Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe steht das Wohlbefinden des Kindes/Jugendl. im Zentrum der pädagogischen Arbeit. Die Mitarbeiter*innen nehmen jedes Kind/Jugendl. als eigenständiges, mündiges Individuum wahr, das ernst genommen werden muss. Sie ermutigen Kinder/Jugendliche, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen, auszusprechen, Kritik zu äußern und anzunehmen. Das pädagogische Handeln richten sie entsprechend daran aus. Dabei begegnen alle Mitarbeiter*innen jedem Kind/Jugendl. mit Wertschätzung und Respekt und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Dem kindlichen Bedürfnis nach Schutz, Orientierung und Führung tragen alle in der täglichen Arbeit Rechnung.

Pädagogische Zielsetzung: In ihrer Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen legen die Fachkräfte neben den einrichtungsspezifischen Konzepten unterschiedliche pädagogische Ansätze zugrunde. Unabhängig davon wird der pädagogische Bedarf beobachtet und dokumentiert. Daraus entwickeln sie verschiedene, auch gruppenübergreifende Angebote, die dem jeweiligen Entwicklungsstand und den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden. Ziel ist es, die Kinder/Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu unterstützen.

Formen der Mitwirkung / -bestimmung für Kinder/Jugendliche und Eltern: Im Alltag hören die Fachkräfte die Kinder/Jugendlichen an, berücksichtigen ihre Interessen, informieren sie über Dinge, die sie betreffen, und beteiligen sie altersangemessen. Regelmäßige Versammlungen/Zusammenkünfte sind fester Bestandteil des Tagesablaufs. Partizipation in der Elternarbeit bedeutet für größtmögliche Transparenz in der Darstellung der pädagogischen Arbeit. Eltern haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Gremien für die Belange der Kinder/Jugendlichen zu engagieren.

Bildungsverständnis: Ausgehend von der Grundidee, dass der Erwerb von Bildung ein lebenslanger, individueller Lernprozess ist und ein wichtiges Element der Persönlichkeitsentwicklung, setzt sich die ASB KiJuFa in besonderem Maße hierfür ein. Die Mitarbeiter*innen sind bemüht, jedes Kind/Jugendl. in ihrem/seinem Lerntempo und in ihren/seinen Lernstrategien zu unterstützen sowie vielseitige Lernanreize – im schulischen und außerschulischen Rahmen – zu gestalten. Ebenso werden die von der ASB KiJuFa begleiteten Erwachsenen in ihren Bildungsmöglichkeiten unterstützt. Und auch für die Mitarbeiter*innen selbst wird das lebenslange Lernen durch Fortbildungsangebote u. Ä. erleichtert.

3.2 Präventive Instrumente und Maßnahmen

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen der KiJuFa betreut werden, findet auf Grundlage der mit dem Landkreis Havelland getroffenen Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII statt (siehe Anlage 01). Alle Mitarbeiter*innen nehmen verpflichtend ein bis zwei Mal im Jahr an Falldiskussionen zum Thema Kinderschutz teil.

3.2.1 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit aller Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und deren Familien betreut werden oder wohnen.

Der Schutz vor jeglicher Gewalt ist eine alltägliche Haltung, die Kinder/Jugendliche als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten respektiert, ihr Selbstbewusstsein, ihre Autonomie fördert und ihre Grenzen achtet. Diese Haltung bedeutet auch, dass Mitarbeiter*innen ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu Kindern/Jugendlichen und deren Familien einhalten sowie dieses stets neu überprüfen.

Schutz heißt auch, die Situation und Signale von gewaltbetroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Familien wahrzunehmen und handlungssicher zu reagieren.

Dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften aller Einrichtungen sind die o. g. gesetzlichen Grundlagen bekannt. Die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Trägerschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen und Verfahrenswege obliegt dem Träger und den Einrichtungsleitungen.

Träger und Einrichtungen verstehen sich als lernende Institution und entwickeln o. g. Leitlinien mit allen Mitarbeiter*innen und den jeweiligen Zielgruppen weiter. Das heißt,

- die Mitarbeiter*innen begegnen jedem Kind/Jugendl. mit Wertschätzung und Respekt.
- die Mitarbeiter*innen beziehen eindeutig Position zum Wohle des Kindes/Jugendl. und vertreten eine kinderrechtsorientierte Haltung (Kindeswohl geht vor Elterninteressen).
- die Mitarbeiter*innen bieten den Kindern/Jugendlichen einen sicheren Rahmen durch notwendige Regeln, Grenzen und Strukturen.
- die Mitarbeiter*innen richten ihr pädagogisches Handeln nach den Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder/Jugendlichen aus.
- die Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst.

3.2.2 Wahrung der Träger- und Leitungsaufgaben

Grundsätzlich stehen der Schutz der Kinder/Jugendlichen und auch der betroffenen Mitarbeiter*innen im Mittelpunkt der Träger- und Leitungsverantwortung. Eine enge unternehmensinterne und unternehmensexterne Zusammenarbeit ist Voraussetzung für einen nachhaltigen, präventiven Kinderschutz. Die KiJuFa bleibt primär in der Verantwortung dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder/Jugendlichen gewährleistet ist.

Wird Kenntnis von Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen erlangt, die das Wohl der Kinder/Jugendlichen gefährden können, wird diese bewertet und nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung selbst eine eigene Einschätzung vorgenommen. (Prozessbeschreibungen/ASB-Kinderschutzordner)

Das Wohl der Kinder/Jugendlichen ist in der Regel dann gewährleistet, wenn

- Ressourcen für die Auseinandersetzung mit dem Thema Machtmissbrauch in Institutionen bereitgestellt werden.
- die eingeführten Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.
- das Gewaltschutzkonzept in den Einrichtungen implementiert sowie regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt wird.
- Überforderungssituationen in Teams und bei einzelnen Mitarbeiter*innen erkannt werden und diese in solchen Situationen Unterstützung erfahren.
- in konkreten Einzelfällen durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden.

Der Träger bzw. seine Vertretung sind ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt daher in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Einrichtungsleitungen sind sich ihrer besonderen Vorbildfunktion und ihrer Pflicht bewusst, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Es gehört daher auch zu den Aufgaben der Bereichsleitungen, die mit dem Träger abgestimmten Verfahren zur Umsetzung des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung zu etablieren. Sie sind im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiter*innen weisungsbefugt und für die Organisation in der Einrichtung verantwortlich. Unter Weisungsbefugnis versteht das Unternehmen die Zuteilung von Arbeitsaufgaben oder die Forderung eines bestimmten Verhaltens von dem/der Mitarbeiter*in mittels Direktionsrecht.

In den pädagogischen Konzeptionen wird näher dargestellt, wie der Kinderschutz in den Einrichtungen gewährleistet und umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt. Zur Personalführung zählt u. a., im Blick zu haben, ob die Mitarbeiter*innen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind und welchen Unterstützungsbedarf sie gegebenenfalls haben. Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die Risikosituationen verursachen oder zumindest als unpädagogisch gelten könnten.

Neben der Personalführung und -entwicklung gehören daher beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratungen, Fortbildungen und Supervision zu den Standards einer guten Leitungstätigkeit.

Ebenso gehört es zu den Leitungsaufgaben, einen engen fachlichen Austausch mit den IseF der Einrichtung sicherzustellen.

Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, Offenheit, Transparenz des Handelns und eine gute Kommunikationsstruktur im Team sowie mit Eltern als zentrale Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

3.2.3 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis

Nach § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist „im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Für das Unternehmen bedeutet dies, dass die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Einstellungsverfahren von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen bindend ist. Gleiches gilt auch bei der Beschäftigung von therapeutisch Tätigen, Ehrenamtlichen, Honorar- und Zeitarbeitskräften, Auszubildenden und Praktikant*innen in der Ausbildung.

Im Einstellungsverfahren ist gegenüber dem Träger durch die Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (siehe Anlage 02).

Darüber hinaus ist eine erneute Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle fünf Jahre erforderlich. Darin eingeschlossen sind auch ehrenamtlich Tätige.

Auch von externen Dienstleistern (z. B. Essensanbieter, Reinigungs- und Hausmeisterservice, Englisch- oder Musiklehrer*innen) und deren Beschäftigten verlangt das Unternehmen die Einhaltung o. g. Rechtsgrundlage.

Über die formalen und rechtlich vorgegebenen Standards hinaus wird in Vorstellungsgesprächen der Schutzauftrag und der klare Umgang mit jeder Form von Gewalt sowie die Haltung zu den Kinderrechten thematisiert – auch mit ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal.

3.2.4 Professioneller Umgang innerhalb des Teams

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder/Jugendliche sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer **Einrichtungskultur**, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen, insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen, regelt und ermöglicht.

Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, über mögliche Kindeswohlgefährdungen im Team bzw. mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen. Das setzt das **Selbstverständnis der Fachkräfte** voraus, dies offen anzu-

sprechen.

Die Arbeit verlangt von den Mitarbeiter*innen eine hohe **Reflexionsfähigkeit**, einen klaren, **grenzbewussten Umgang** und **fachliche Kompetenz**. Für die Arbeit mit multiproblembelasteten oder traumatisierten Mädchen und Jungen gilt das in einem besonders hohen Maß.

Ein Team zeichnet sich trotz aller **kollegialen Verbundenheit** auch durch eine **professionelle Distanz** aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleg*innen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dieser findet sowohl in informellen Gesprächen, Teamsitzungen, als auch in regelmäßigen Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden.

Als Orientierungshilfe stehen die jährlichen und verpflichtend zu besuchenden Falldiskussionen zum Kinderschutz zur Verfügung.

Für Teams besteht grundsätzlich die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen. Grundlegend ist es hilfreich, sich gegenseitig zuzugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

3.2.5 Schutz durch Auseinandersetzung mit möglichen externen Risikosituationen

Die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein: in der Familie und/oder dem sozialen Umfeld, durch andere Kinder und Jugendliche, sowie in Einrichtungen, in denen sie sich zur Betreuung, zur Förderung oder zum Leben aufhalten.

Deshalb setzen sich die ASB-Einrichtungen immer wieder mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen für ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, Gewalt und Machtmissbrauch durch vermeintliche Erziehungsmaßnahmen und unangemessene Reaktionen bestehen und wie sie zu vermeiden sind.

Dieser Prozess wird auf der Ebene von Leitungen, Trägervertreter*innen und Fachberatungen in Teamgesprächen und im Rahmen von Konzeptentwicklungen in den Einrichtungen fortgeführt und optimiert.

3.2.6 Schutz durch Qualifikation und Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen der KiJuFa bilden sich ihren Aufgabenbereichen entsprechend u. a. zu folgenden Themen fort:

- Kinderrechte
- Kinderschutz

- Partizipation
- Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln
- Sexualität
- sexualisierte Gewalt
- körperliche und seelische Gewalt
- Vernachlässigung und
- Prävention zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

Zudem werden in den Einrichtungen Multiplikator*innen und Protagonist*innen zu den o. g. Schwerpunkten zusätzlich qualifiziert, z. B. IseF.

3.2.7 Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Bei Fragen zum Schutz von Kinderrechten und vor Kindeswohlgefährdungen spielen die verschiedenen Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten eine zentrale Rolle.

Jedes Kind/Jugendl. hat das Recht, sich zu beschweren. **Das Beschwerderecht gilt uneingeschränkt.** Sich beschweren zu dürfen, ist aber nicht gleichbedeutend damit, in jedem Fall Recht zu bekommen.

Die Mitarbeiter*innen räumen Kindern/Jugendlichen die Möglichkeit ein, sich zu **beteiligen, und ermutigen** sie, ihre Interessen und Ideen in die Alltagsgestaltung einzubringen. Dabei sind Selbstvertrauen und die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit sowohl Bedingung als auch Ziel der Beteiligung. Kinder/Jugendliche zu stärken, bedeutet, ihnen Räume zu bieten, in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren.

Die Implementierung von verschiedenen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ist ein Ausdruck davon und bezieht sich auch auf die Sorgeberechtigten.

Unter **Beschwerden und Hinweisen** verstehen die Mitarbeiter*innen „alle Äußerungen von Unmut und Unzufriedenheit, die uns von den Kund*innen, d. h. [...] von den Eltern und Großeltern sowie den Kindern/Jugendlichen, mitgeteilt werden. Die Kinder/Jugendlichen müssen sich in ihren Meinungen und Gefühlen ernst genommen fühlen und erleben, dass Erwachsene sie in ihrer Entwicklung unterstützen und dort schützen, wo sie es benötigen.“¹¹

Von wohlgemeinten Hinweisen über pauschale Kritik bis hin zu konkreten Beschwerden wird dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben, Schwachstellen zu erkennen und dadurch die Arbeit zu verbessern. Sie geben Gelegenheit zur Entwicklung und sind damit als Lernfeld zu betrachten. Darüber hinaus bietet sich die Chance, Beteiligung umzusetzen. Sie sind daher positiv zu betrachten.

Das Unternehmen stellt dabei sowohl die **Verfahrenswege** als auch die **Reflektion der Hal-**

¹¹ AWO Landesverband Brandenburg e. V. (2013): Orientierungshilfe für das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement. I.1: Einführung – Beschwerden als Form der Beteiligung und als Bestandteil des Beschwerdemanagements in Kindertagesstätten.

tung sicher. Das **trägerinterne Beschwerdemanagement** stellt eine wichtige Ergänzung zur Partizipation dar (siehe Anlage 03). Zugleich ist dem Unternehmen bewusst, dass das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein nicht ausreicht, um zu sichern, dass Kinder/Jugendliche diese auch in Anspruch nehmen.

Vielmehr wollen die Fachkräfte darauf hinwirken, dass Kinder/Jugendliche ihre Meinung angstfrei kommunizieren. Neben den Bezugserzieher*innen sind die Eltern eine wichtige und vertrauensvolle Instanz, um Beschwerden zu äußern. Die Mitarbeitenden ermutigen die **Eltern**, die Beschwerde des Kindes/Jugendl. im persönlichen Gespräch oder im trägerinternen Beschwerdeverfahren bearbeiten zu lassen. Kinder/Jugendliche und Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei anderen **Vertrauenspersonen ihrer Wahl in der Einrichtung** zu beschweren.

Zudem sind in den Einrichtungen verschiedene **formelle Partizipations- und Beschwerdewege** implementiert. Mit welchen Methoden die konkrete Umsetzung erfolgt, ist in dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung beschrieben. Dabei werden die Zugangswege sowohl auf das Alter bzw. auf die kognitiven Kompetenzen der Kinder/Jugendlichen zugeschnitten. Ebenso wird auf die besonderen Herausforderungen bei der Bereitstellung von Beteiligungs- und Beschwerdewegen für Kinder/Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen Rücksicht genommen.

Damit die Kinder/Jugendlichen die (formellen) Beteiligungs- und Beschwerdewege nutzen, müssen sie und auch neue Mitarbeiter*innen darüber informiert sein. Informationsmaterialien und eine wiederkehrende Thematisierung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten stellen dies sicher.

In den Einrichtungen werden zum Beispiel folgende formelle Partizipations- und Beschwerdewege umgesetzt:

- Kummerkasten / Wunschkasten
- Beteiligung bei der Speiseplangestaltung
- Anlassbezogene Gruppengespräche mit der Einrichtungsleitung
- Kinder- und Jugendversammlung
- Wahl von Gruppensprecher*in
- Gruppensprecher*in-Ratssitzungen
- ...

Die Einführung von **alters- und entwicklungsadäquaten Beschwerdeverfahren** für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen ist sicher eine der anspruchsvollsten Anforderungen an pädagogische Fachkräfte. Wenn Kinder und Jugendliche aber erfahren, dass auch Erwachsene im Alltag immer wieder Fehler machen, sie das benennen dürfen und ihre Beschwerden ernst genommen werden, dann besteht auch die berechtigte Hoffnung, dass Kinder und Jugendliche von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, sollten Erwachsene ihre Macht missbrauchen.

3.2.8 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept

Eine entwicklungsgerechte Sexualaufklärung hilft, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie können sexuelle Übergriffe dann besser als solche einordnen, sich eher wehren und solchen Erfahrungen Ausdruck verleihen. Daher soll sichergestellt werden, dass:

- **Kinder und Jugendliche Gefühle wahrnehmen, ausdrücken und über sie sprechen können** und dies immer wieder üben.
- **Kinder und Jugendliche zwischen ihnen angenehmen und unangenehmen oder eigenartigen Berührungen unterscheiden können.** Sie haben das Recht, befremdende oder ihnen unangenehme Berührungen abzulehnen.
- **Kinder und Jugendliche über ihren Körper selbst bestimmen können.** Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation, wo an ihrem Körper berühren darf. Allerdings kennt dieses Selbstbestimmungsrecht der Kinder/Jugendlichen pädagogische Grenzen, z. B. wenn aus fachlicher Sicht von einer Selbst- und Fremdgefährdung ausgegangen werden muss.
- **Kinder und Jugendliche Nein sagen dürfen,** wenn sie in befremdende Situationen verwickelt oder wenn von ihnen Dinge verlangt werden, die ihnen merkwürdig vorkommen oder ihnen unangenehm sind. Sie brauchen allerdings z. B. die Zustimmung und Bestärkung ihres (erwachsenen) Umfelds, sich in übergriffigen Momenten wirklich wehren zu dürfen.
- **Kinder und Jugendliche den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen machen können.** Gute Geheimnisse machen Freude und werden meistens an einem bestimmten Tag gelüftet. Schlechte Geheimnisse machen ein flausches Gefühl im Bauch. Gerade sie dürfen / müssen weitergesagt werden. Das ist kein Verrat oder Petzen.
- **Kinder und Jugendliche jederzeit Hilfe holen können.** Manchmal erleben Kinder/Jugendliche Situationen, die sie nicht allein lösen können. Manchmal erleben sie, dass ihr Nein nicht gehört und einfach übergangen wird. Sie haben das Recht, sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Es ist kein Zeichen von Schwäche, wenn sie mit manchen Situationen nicht allein klarkommen. Es ist vielmehr ein Zeichen von Stärke, wenn sie solange Hilfe suchen, bis sie diese gefunden haben.

Prävention im Alltag bedeutet in diesem Sinne für die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter*innen, dass Kinder/Jugendliche Gelegenheit erhalten, mit kompetenten Erwachsenen für sie relevante Themen zu besprechen, z. B. über:

- Gefühle
- Berührungen
- Geheimnisse
- Widerstandsformen
- entwicklungsgerechte Sexualaufklärung, z. B. Verliebtheit, Pubertät
- ihre Position innerhalb ihrer Gruppe / Gleichaltrigen / Peergroup
- evtl. Risiken im Umgang mit den digitalen Medien, z.B. Internetsüchte, Cybermobbing

Diese Themen werden in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen. Hierbei bieten Spiele, Bücher, Lieder und (interaktive) Theaterstücke die Möglichkeit, mit Kindern/Jugendlichen angemessen ins Gespräch zu kommen und sie nicht nur kognitiv zu erreichen.

Oben genannte Kriterien werden für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes beachtet und weiter konkretisiert.

3.2.9 Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in den Einrichtungen

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört auch die reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema **Strafen**.

Strafen sind pädagogisch problematisch. Ihnen gehen heftige Gefühle der Fachkräfte voraus wie Ärger, Enttäuschung, Verdross, Wut. Wenn Erwachsene zu Strafen greifen, liefern sie ein Modell, das zur Nachahmung auffordert und bei den Kindern/Jugendlichen unmittelbar einsetzt.

Ein bestrafte Kind/Jugendl. wird in seiner Gefühlslage (Erleben von Erniedrigung, Bloßstellen, Ausgrenzen ...) nicht friedlicher, sondern stärker aufgeladen. Kinder/Jugendliche mit einem hohen Angstlevel vor Strafen probieren weniger aus und erkunden ihre Umwelt weitaus inaktiver. Ein solches Vermeidungsverhalten steht im klaren Widerspruch zu den Erziehungs- und Bildungszielen, die Eigenständigkeit, selbstbestimmtes Lernen und Erfahrungen der Heranwachsenden zu fördern. Zudem haben Strafen keine nachhaltige Wirkung. Ein Kind/Jugendl., das aufgrund seines Verhaltens immer wieder die gleiche Strafe erlebt, gewöhnt sich daran und geht unter Umständen in einen unproduktiven Machtkampf, der die Hilflosigkeit der Fachkräfte erhöht.

Statt auf Strafen zu setzen, macht es Sinn, die Konsequenzen, die sich aus dem Handeln des Kindes/Jugendl. ergeben, zu verdeutlichen. Das pädagogische Vorgehen im Sinne der Wiedergutmachung hat im Gegensatz zur Bestrafung den Vorteil, an der Beziehung arbeiten zu können.

Die dazu nötigen Handlungsschritte müssen von allen Fachkräften entsprechend der jeweiligen Situation abgeleitet und fachlich begründet werden können.

3.3 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention

3.3.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII

Nach § 47 SGB VIII sind vom Einrichtungsträger alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gefährden, an die zuständige Behörde zu melden. Zuständig sind im Land Brandenburg das örtliche Jugendamt sowie parallel dazu das überörtliche Jugendamt (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport). Verstöße gegen diese Regelung sind ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gegebenenfalls mit einem Bußgeld durchzusetzen.

Wenngleich es keine rechtsverbindliche Definition des Begriffes besonderes Vorkommnis gibt, zählen nach dem Verständnis sowie in Anlehnung an die Vorgaben der erlaubnis- und aufsichtführenden Behörde insbesondere folgende **Ereignisse**¹² dazu:

- „Entweichung“ über Tag und/oder Nacht bei stationären Einrichtungen
- gehäuft auftretende Krankheiten
- Unfälle (Vergiftungen, Verbrennungen ...)
- Demonstration und Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und Inhalte
- Straftaten (wie z. B. Diebstahl, Erpressung, Entführung, Waffenbesitz, Drogenhandel...)
- (schwerer) Drogen- und Alkoholmissbrauch
- durch Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen verursachte Gefährdungen (Verletzung der Aufsichtspflicht)
- jegliche Gewalt gegen Kinder/Jugendliche, Mitarbeitende, andere Personen
- sexuelle Übergriffe (Missbrauch, Nötigung)
- Tod, Tötung, Selbsttötung

Besondere Vorkommnisse sind auch **Entwicklungen**, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, insbesondere¹³:

- Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Fachkraftbemessung des notwendigen pädagogischen Personals nach der 6. Woche
- Auslastungsprobleme über einen längeren Zeitraum
- Finanzierungsprobleme
- Standortprobleme (Nachbarschaftsauseinandersetzungen, Einschränkung der Teilhabe)
- Beschulungsprobleme von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (vermehrte Ablehnung der Beschulung durch Regelschulen, eingeschränkte Beschulung, keine Medikamentengabe in Schulen)
- Umweltbedrohungen (Hochwasser, Havarien, Epidemien)
- Maßnahmen, die eine anderweitige Unterbringung/Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordern (Baumaßnahmen)

Da diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, sind die Einrichtungsleitungen in Zweifelsfällen der Bewertung von Ereignissen oder bei länger andauernden Schwierigkeiten verpflichtet, den Kontakt mit dem Träger und dem örtlichen Jugendamt zu suchen sowie ein klärendes Beratungsgespräch mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBS) anzustreben.

Besondere Vorkommnisse sind durch die Mitarbeiter*innen der Leitung oder einer/m hierfür benannten Vertretung/Beauftragten sofort persönlich oder telefonisch zu melden. Die Leitung meldet das besondere Vorkommnis an die Geschäftsführung und die entsprechende Auf-

¹² MBS (2012): Anlage zur Betriebserlaubnis – Meldepflichten zu Besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2.

¹³ Ebenda

sichtsbehörde auf dem passwortgeschützten Online-Portal www.dabea.brandenburg.de.

Im Zuge der Meldung an die Geschäftsführung wird zudem abgestimmt, ob und durch wen ggf. die Pressestelle des Trägers und die Geschäftsführung des Landesverbandes informiert werden.

3.3.2 Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII beinhaltet die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Abklärung von Verdachtsmomenten unter Einhaltung konkreter Verfahrensregelungen sowie bei einer Bestätigung der Gefährdung, die Veranlassung weiterer Verfahrensschritte mit dem Ziel, erhebliche Schädigungen von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Eltern Hilfen zur Überwindung von Gefährdungsmomenten anzubieten.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die die Umsetzung des Schutzauftrages gewährleisten. In diesen Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass

*„(1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
(2) bei der Gefährdungseinschätzung eine IseF beratend hinzugezogen wird sowie
(3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

Durch die Träger ist eine Handlungsanleitung zu entwickeln und sicherzustellen, dass alle Fachkräfte nach dieser bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines betreuten Kindes/Jugendl. handeln.

Eine solche Anleitung, die das trägerinterne Verfahren für alle Mitarbeiter*innen mittels Dienstweisung verbindlich regelt, hat die KiJuFa entwickelt (Anlage 04). Darüber hinaus stellt das Unternehmen sicher, dass in seinen Einrichtungen und Diensten mindestens einmal jährlich durch interne IseF moderierte kollegiale Beratungen (unterschiedliche Settings) zum Verfahren durchgeführt werden. Neue Mitarbeiter*innen werden ebenfalls durch eine interne IseF zeitnah über die verbindlichen Standards informiert.

Eine Kindeswohlgefährdung zeigt sich jedoch nicht immer sofort und offensichtlich. Oftmals sind Situationen über einen längeren Zeitraum beunruhigend und diese oder Erklärungen dafür diffus und unverständlich. Manchmal sind Hinweise auf eine gefährdende Situation auch nicht gleich zu erkennen und die Sorge entwickelt sich erst nach und nach. Beobachtungen werden grundsätzlich standardgemäß dokumentiert, um so den notwendigen Schutz für das Kind/Jugendl. zu ermöglichen, die eigene Einschätzungs- und Handlungssicherheit zu stärken und den strukturierten Austausch mit den Kolleg*innen zu ermöglichen. Hierfür haben die Einrichtungen interne Beobachtungs- und Kommunikationsabläufe vereinbart.

3.3.3 Beratung und Begleitung nach § 8b SGB VIII

Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist der in § 8b SGB VIII enthaltene weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung und Begleitung durch eine IseF.

Demnach haben

*„(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, [...] bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine IseF.“***

Dieser Anspruch der Fach- und Leitungsebene besteht auch bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in einer Einrichtung.

Die IseF hat damit folgerichtig als einrichtungsexterne, hierarchieunabhängige Unterstützungs- und Beratungskraft je nach Einzelfall zum Beispiel folgende **Aufgaben**¹⁴:

- Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- Art und Weise der Einbeziehung der Eltern (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- Art und Weise der Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen
- Ressourcenprüfung des Kindes/Jugendl. und dessen/deren Eltern (z. B. resiliente Faktoren), um Hilfeangebote anzunehmen
- Versachlichung

Die IseF soll daher den Prozess der Risikoabschätzung anderer begleiten und einschätzen, welche Handlungskonsequenzen sich zur Sicherung des Kindeswohls ergeben. Sie führt jedoch keine eigenen Erhebungen (wie z. B. Elterngespräche) durch, sondern berät, welche möglichen Informationslücken ggf. zur Fallbeurteilung vorliegen und noch eingeholt werden müssen.

Das **Hinzuziehen** einer IseF ist erforderlich, sobald die Ersteinschätzung den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verstärkt. Darüber hinaus kann die Begleitung durch die IseF die eigene Handlungssicherheit erhöhen und in Verdachtsmomenten unterstützen, die nicht so eindeutig aus eigenem fachlichem Wissen beurteilbar sind, z. B. bei:

- eigener erheblicher Unsicherheit in der Risikoabschätzung
- hoher Komplexität des Falls
- hoher emotionaler Belastung der Fachkräfte
- Loyalitätskonflikten gegenüber den Kolleg*innen/Leitung
- erheblichem Dissens bei der Fallbeurteilung durch Kolleg*innen/Leitung

¹⁴ Vgl. Freund, Ulli / Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. S. 24.; Hernberger, Grit et al. (2009): Respektvoller Umgang mit Kindern. Erziehungsmittel unter der Lupe. Eine Handreichung für die pädagogische Praxis. S. 31 f.

Die KiJuFa hält für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung trägerinterne IseF vor, die das Anforderungsprofil für „Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte“ erfüllen. Diese sind bei Verstärkung des Anfangsverdachts vorrangig zu nutzen. Wenn die professionelle Beratung infolge eines Loyalitätskonfliktes durch die IseF nicht sichergestellt werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung einer trägerexternen IseF.

Die aktuellen Kontaktdaten der trägereigenen IseF sind im Intranet der KiJuFa hinterlegt und können bei Bedarf externen Anspruchsteller*innen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus haben nach § 8b Abs. 2 SGB VIII

„Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, [...] gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Das Unternehmen macht diesen Rechtsanspruch unverzüglich geltend, sobald die eigenen Ressourcen zur angemessenen Bearbeitung nicht mehr ausreichen.

3.3.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche

„Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen.“¹⁵

Dennoch bleibt es nicht aus, dass aus Meinungsverschiedenheiten Streitereien untereinander entstehen, vor allem da, wo mehrere Kinder/Jugendliche aufeinandertreffen. In den Einrichtungen ist es ein wichtiges Anliegen, die Kinder/Jugendlichen im Umgang mit Konflikten zu begleiten, angemessene Lösungswege mit ihnen zu erarbeiten und diese in der jeweiligen Situation umzusetzen.

Die Mitarbeiter*innen sind sensibilisiert, Methoden anzuwenden, die in zweifelhaften Situationen die Frage klären sollen, ab wann ein Streit kein Streit mehr ist und dadurch bestimmte Formen der emotionalen/psychischen Gewalt (z. B. Einschüchterung, beabsichtigte Ausgrenzung, Bedrohung, Mobbing) unter Kindern/Jugendlichen oder gar körperliche oder sexualisierte Gewalt untereinander ausgeübt werden.

Kommt es zwischen Kindern/Jugendlichen zu einer Konfliktsituation, beobachtet die Fachkraft diese zunächst. Ziel ist es, dass die streitenden Kinder/Jugendlichen eigenständig eine Lösung finden. Ein vorzeitiges Eingreifen kann die Situation verändern und den Betroffene

¹⁵ BAG LJÄ (2016): S. 9.

nen die Möglichkeit nehmen, den Streit allein beizulegen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht sein oder die Situation droht, in eine Handgreiflichkeit umzuschlagen (bzw. es ist schon zu solchen gekommen), schreitet die Fachkraft ein und versucht als Mediator*in, gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen eine Lösung zu finden. Wichtig ist hierbei, dass ihnen Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jede der Konfliktparteien zu Wort kommt. Den Kindern/Jugendlichen soll so vermittelt werden, dass jede Meinung wichtig ist. Sie lernen dabei, sich für die eigenen Bedürfnisse einzusetzen und sich auszudrücken. Das freie Reden fällt Kindern/Jugendlichen oft schwer, insbesondere in angespannten Situationen. Daher wird dieses altersgerecht mit allen Kindern/Jugendlichen geübt. Verstärkt achten die Fachkräfte dabei auch auf Mimik und Gestik, insbesondere, wenn sich Kinder/Jugendliche sprachlich nicht äußern können.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen sind vielseitig und von unterschiedlicher Ausprägung. Grenzverletzende Übergriffigkeiten unter Kindern/Jugendlichen liegen dann vor, wenn Handlungen durch das übergriffige Kind/Jugendl. erzwungen werden bzw. das betroffene Kind/Jugendl. sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Jegliche Übergriffe können das Kindeswohl gefährden, denn sie schädigen in vielen Fällen die betroffenen Kinder/Jugendlichen in ihrer persönlichen Integrität. Denn wenn es zu einem Übergriff unter Kindern/Jugendlichen kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel.

Die Folgen für das Kind/Jugendl., das dem Übergriff ausgesetzt war, hängen u. a. davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird. Erleben die beteiligten Mädchen und Jungen, dass eindeutig reagiert wird und die Macht des übergriffigen Kindes/Jugendl. durch einen unterstützenden Erwachsenen wieder aufgehoben wird, kann das zerstörerische Gefühl der Ohnmacht schneller durch bestätigtes Vertrauen in Hilfe und Schutz korrigiert werden.

Auch das vermutlich übergriffige Kind/Jugendl. braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind/Jugendl. möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören und in Erfahrung zu bringen, was die tieferliegende Ursache ist.

Schutz und Hilfe heißt auch, die Situation und Signale von sowohl gewaltbetroffenen als auch gewaltbereiten Kindern/Jugendlichen wahrzunehmen und handlungssicher zu reagieren. Dies schließt in Fällen der Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen auch den angemessenen Einbezug der Erziehungspartner*innen ein. Ein professioneller Umgang dabei bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse zu verschiedenen Formen und Anzeichen der Gewalt die Grundlage bilden.

Wenn man zu der Einschätzung gelangt, dass ein Übergriff vorliegt, sind alle Mitarbeiter*innen gefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Das ist sowohl eine Frage der persönlichen Einstellung als auch aus dem gesetzlichen Kinderschutz auftrag verpflichtend. Hier ist das trägerintern vorgeschriebene Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation anzuwenden und zum weiteren Vorgehen entsprechend dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu handeln (siehe Kinderschutzordner).

Bei Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung ist ggfs. die Meldung eines *besonderen Vorkommnisses* gemäß § 47 SGB VIII durch die Leitung vorzunehmen.

3.3.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Wenn eine Beobachtung von außen (z. B. durch die Eltern) an eine der Einrichtungen herangetragen wird, oder auch wenn ein Fehlverhalten innerhalb der Einrichtung z. B. durch Mitarbeitende oder Kinder/Jugendliche beobachtet wird, so steht dabei grundsätzlich der Schutz des Kindes/Jugendl. aber auch des/der betroffenen Mitarbeiter*in im Mittelpunkt.

Die in den Anlagen 05a und 05b dargestellten Verfahrensabläufe und Meldepflichten sind für alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Einrichtungsleitungen sowie den Trägervertreter*innen entsprechend der dort gekennzeichneten Verantwortlichkeiten anzuwenden. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen wenden sich an ihre trägerinternen und hauptamtlichen Ansprechpartner*innen.

Nachdem die KiJuFa als Träger der Einrichtung über Vorfälle informiert wurde, die das Wohl der Kinder/Jugendlichen gefährden können, bewertet er diese unverzüglich und nimmt selbst eine eigene Einschätzung vor. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder/Jugendlichen sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen. „Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er [der Träger] nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.“¹⁶ Dies ist sowohl zum Schutz des Kindes/Jugendlichen als auch zum Schutz des/der Mitarbeiter*in notwendig.

Im Fall einer Vermutung oder eines erwiesenen Missbrauchs durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der betroffenen Einrichtung stellt der Träger die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Begleitung der betroffenen Einrichtung zur Verfügung.

Bei Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials kommt der in Anlage 05b dargestellte Prozessablauf zum Einsatz. Nachstehend einige Hinweise zu Maßnahmen¹⁷, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Die Aufzählung erhebt dabei aufgrund der Einzelfallbetrachtung weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ist sie im Sinne einer Checkliste als chronologische Abfolge zu verstehen:

- interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern/Jugendlichen
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- interne Weitergabe der Informationen (Leitung, Träger)
- in Bezug auf Meldepflichten Informationsweitergabe an die Aufsichtsbehörden

¹⁶ BAG LJÄ (2016): S. 11.

¹⁷ In Anlehnung und Ergänzung an BAG LJÄ (2016): S. 12 und Althoff, Monika et al. (2014): S. 32 ff.

- Information der/des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)
- Schutz der Kinder/Jugendlichen in Akutsituationen

Folgende Bewertung und Entscheidungsoptionen sind u. a. denkbar:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:
 - Freistellung des/der Beschuldigten vom Dienst
 - Information an Eltern
 - und falls nicht schon erfolgt: Meldung an die Aufsichtsbehörde gem. § 47 SGB VIII
 - Schutz der Kinder/Jugendlichen (ggf. alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung in der Gruppe/Einrichtung)
- keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung / Vermutung bestätigt sich nicht (siehe auch Kapitel 3.3.8):
 - Information zur Beendigung des laufenden Verfahrens an Beschuldigte*n
 - Rehabilitation der/des Beschuldigten
- wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten:
 - Anhörung der/des Beschuldigten
 - Information der Eltern
 - ggfs. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen
 - Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
 - Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Einrichtungsleitung
 - Einbeziehung externer Beratung
- nach vertiefter Überprüfung und Feststellung der Gefährdung durch Mitarbeiter*in:
 - Betroffene informieren
 - arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
- nach vertiefter Überprüfung und Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:
 - abwägen, ob weitere Aufklärung durch Einrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll
- parallel dazu stets Aufarbeitung im Team und mit Elternschaft

Weitere Maßnahmen und Umsetzungen sind abzuwägen in Bezug auf:

- Beschuldigte*n:
 - Arbeitsrecht, Strafrecht, juristische und psychologische Unterstützung u. a.
- Mitarbeiter*innen und Einrichtungsleitung:
 - Teamgespräche, Einzelgespräche, externe Supervision u. a.

- Träger:
 - Überprüfung der Organisationsstruktur, des Gewaltschutzkonzeptes, der pädagogischen Konzeption u. a.
- Kinder/Jugendliche und Eltern:
 - Elterninformation, Aufarbeitung mit den Kindern/Jugendlichen u. a.
- betroffene Kinder/Jugendliche und Eltern:
 - Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung und rechtlicher Aufarbeitung
- Öffentlichkeit:
 - Strategie für Presseinformation u. a.

Der Verdacht, dass Mitarbeiter*innen sich Kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherungen sowohl bei der/dem Beschuldigten, innerhalb des Teams, aber auch bei Eltern, Träger oder Kindern/Jugendlichen aus.

Deshalb finden im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung weitere Gespräche im Team sowie mit Eltern statt, die – wie auch bei einem begründeten Verdacht – allen Mitarbeiter*innen Raum für Fragen und Unsicherheiten geben. Sie sind ebenso wichtig für den Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit. Die alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung für und mit den Kindern/Jugendlichen der Einrichtung findet ebenfalls in angemessenem Rahmen statt.

3.3.6 Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Wird ein*e Mitarbeiter*in beschuldigt, sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ausgeübt zu haben, ist die **vorübergehende Freistellung eine zwingend erforderliche Schutzmaßnahme**. Sie dient sowohl dem Opferschutz als auch der Fürsorge gegenüber der/dem Mitarbeiter*in, denn sie schafft das notwendige zeitliche Fenster, um die Vorwürfe zu überprüfen.¹⁸

Da sexualisierte Gewalt selten ein einmaliges Verhalten ist, sind in vielen Fällen weitere Maßnahmen für einen nachhaltigen Schutz der Kinder/Jugendlichen notwendig. Zu diesen gehören:

- Freistellung vom Dienst
- Abmahnung
- ordentliche und außerordentliche Kündigung
- Verdachtskündigung
- Strafanzeige

(Sexualisierte) Grenzverletzungen oder Übergriffe stellen ein Fehlverhalten dar, das in

¹⁸ Vgl. u. a. Althoff, Monika et al. (2014): S. 37.

der Regel vor dem Ausspruch einer Kündigung zunächst abgemahnt werden muss, damit Mitarbeiter*innen die Chance erhalten, sich zukünftig angemessen zu verhalten. In Fällen von Grenzverletzungen kann dies durchaus ein angemessener Weg sein. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann jedoch auch ohne vorherige Abmahnung eine Kündigung gerechtfertigt sein.

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt lässt sich nur selten hundertprozentig aufklären, da Täter*innen oftmals darauf bedacht sind, keine Spuren zu hinterlassen und ihre Opfer als unglaubwürdig darzustellen. Dennoch ist es Aufgabe der KiJuFa als Träger sowie Leitung der Einrichtungen, die Kinder/Jugendlichen vor weiteren möglichen Gefahren zu schützen. Daher kann eine Verdachtskündigung in einem solchen Fall ebenfalls eine Maßnahme sein, um den Schutz bei unklarer Sach- und Beweislage zu gewährleisten.

Für alle genannten arbeitsrechtlichen Schritte wird im Einzelfall geprüft, ob diese mit juristischer Unterstützung vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Formulierung des Inhaltes von Arbeitszeugnissen.

3.3.7 Sonderfall Strafanzeigen

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden formuliert¹⁹, in denen gefordert wird, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche möglichst frühzeitig an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese sind im Kontext der Informationen zum Schutzauftrag allen Einrichtungen bekannt gemacht worden.

Diese Leitlinien sind insofern bedeutsam, da demnach die Strafverfolgungsbehörden bereits bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt informiert werden müssen, was es zu einem höchst sensiblen Thema macht.

Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht können sowohl Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, über die Wahrnehmung Dritter oder auch anonyme Hinweise sein.

Vor dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden überprüfen die Leitungskräfte in Absprache mit der Geschäftsführung und ggf. mit externen Fachkräften die Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt. Die Überprüfung dahingehend, ob durch das Geschilderte ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt, der wiederum die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

Im Folgenden werden die **relevanten Straftatbestände im Bereich der sexuellen Gewalt**²⁰ genannt. Diese Hinweise bieten eine erste Orientierung, ersetzen jedoch nicht eine professionelle Rechtsberatung für mögliche notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Verdachtswürfen gegen Fachkräfte der Einrichtung.

¹⁹ BMJ (2012): Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden.

²⁰ Althoff, Monika (2014): S. 26.

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern (unter 14-Jährigen) sind strafbar. Gemeint sind Handlungen, die auf die sexuelle Erregung ausgerichtet und für das Kind wahrnehmbar sind. Dazu gehört auch das Reden in einer sexualisierten Sprache, das darauf ausgerichtet ist, Kinder sexuell zu erregen (§ 176 StGB). Das Schutzgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes. Täter*in kann jede*r Strafmündige ab 14 Jahren sein. Das Strafrecht spricht von schwerem sexuellen Missbrauch, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt, wenn die Tat mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Tat handelt oder wenn durch die Tat die Gefahr einer schweren Schädigung von Gesundheit und/oder Entwicklung des Kindes verbunden ist (§ 176a StGB).

Sexuelle Handlungen von jungen Menschen über 14 Jahren sind dann strafbar, wenn sie unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. an Schutzbefohlenen begangen werden (§§ 174, 182 StGB). Außerdem sind sie strafbar, wenn dabei vom Erwachsenen Zwang ausgeübt wird, wenn es sich um sexuelle Handlungen mit Prostituierten handelt (bei Jugendlichen unter 16 Jahren) und wenn die Handlung unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung stattgefunden hat.

Die Misshandlung von Schutzbefohlenen ist ebenfalls strafbar (§ 225 StGB). Darunter fällt die Misshandlung von Kindern/Jugendlichen durch Mitarbeiter*innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unter Misshandlung versteht das Strafrecht zum einen das „Quälen“; darunter ist nach der Rechtsprechung die Verursachung länger andauernder oder wiederholender Schmerzen oder Leiden zu verstehen. Strafbar ist außerdem „das rohe Misshandeln“.

Schließlich benennt der § 225 StGB die „**Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung**“ als Straftatbestand. Dieser Tatbestand ist dann gegeben, wenn der/die Täter*in die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung der Gesundheit oder ihrer körperlichen bzw. seelischen Gesundheit bringt.

Bei erwiesener Form der seelischen oder körperlichen Gewalt wird die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ebenfalls in enger Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Geschäftsführung geprüft und ggf. vorgenommen.

Jedoch gibt es auch **Gründe, die rechtfertigen können, vom Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden abzuweichen**. Hierzu gehören:

- Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden (Leitlinie 4a des BMJ). Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte. Eine Einschätzung dieses Ausnahmefalls darf jedoch nicht von der Institution allein festgestellt werden, sondern nur mit externer Fachberatung.
- Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab (Leitlinie 4b des BMJ). Der Wille des Opfers oder der Sorgeberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Eine Einrichtungsleitung kann in enger Absprache mit dem Träger die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde zurückstellen, wenn durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit weitere Übergriffe in der Einrichtung ausgeschlossen werden können.
- Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung straf-

bar gemacht (Leitlinie 4d des BMJ). Von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann abgesehen werden, wenn durch erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen sowie durch Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.

Betroffene Kinder/Jugendliche sind im Rahmen eines Strafverfahrens sogenannte Opferzeug*innen. Ihrer Aussage kommt in einem Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu. Um ihre Situation in einem Strafverfahren zu stärken, sollten sie anwaltlich vertreten werden und im Einzelfall Prozessbegleitung durch Beratungsstellen erhalten. Da das Kindeswohl für das Unternehmen und alle Mitarbeiter*innen im Vordergrund steht, werden sie und ihre Bezugspersonen über alle Handlungsschritte und über regionale Unterstützungsangebote durch die Einrichtungsleitung oder eine*n Trägervertreter*in umfangreich informiert (Beratungsstelle, Opferanwält*innen, Ärzt*innen). Die Betroffenen und die Sorgeberechtigten werden zudem darauf hingewiesen, dass auch sie selbst die Möglichkeit haben, eine Strafanzeige zu stellen.

3.3.8 Maßnahmen für (fälschlicherweise) beschuldigte Mitarbeiter*innen

Das Unternehmen behält sich vor, bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte vorzunehmen. Dieses Verhalten verstößt massiv gegen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Desweiteren behält sich das Unternehmen vor, auch bei Verdacht auf oder bei erwiesenen Formen der seelischen oder körperlichen Gewalt durch Mitarbeiter*innen, diese*n sofort freizustellen.

Sind Beschuldigte über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt, so wird die jeweilige Geschäftsführung über die Freistellung informiert. Dieser obliegt dann die Verantwortung für alle weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie auch die firmeninterne Aufarbeitung. Unberührt bleibt dabei die Verantwortung des Unternehmens, eine entsprechende Strafanzeige vorzunehmen.

Sind fälschlicherweise Mitarbeiter*innen unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine sehr hohe Belastung, aber auch für die Kolleg*innen der/des Beschuldigten.

Ihre Rehabilitation ist ebenso wichtig und daher eine zentrale Träger- und Leitungsaufgabe, die in der KiJuFa nach folgendem Modell erfolgt:

1. Die Leitung/der Träger führt ein Gespräch mit dem/der fälschlicherweise beschuldigten Mitarbeiter*in. Die Leitung/der Träger informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung/der Träger bietet der beschuldigten Person, dem Team und den Betreuten eine Möglichkeit der Aufarbeitung (z. B. durch Gesprächskreise, Sorgeberechtigtingespräche, externe Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft das Unternehmen, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann.

Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht jedoch nicht.

4. Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

3.3.9 Datenschutz

Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz. Unabhängig davon, wem geholfen wird und welche Hilfe in Anspruch genommen wird: Alle Betroffenen haben ein Recht auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Das Verwenden von personenbezogenen Daten bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Familien und Kinder/Jugendlichen.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten folgende **Grundsätze**, die in regelmäßigen Unterweisungen allen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht werden:

- Alle personenbezogenen Daten von Eltern, Kindern/Jugendlichen und anderen Personen, welche zum Zweck der Betreuung in den Einrichtungen erhoben, bekannt oder verwendet werden, sind zu schützen (analog § 61 Abs. 3 SGB VIII Anwendungsbereich).
- Personenbezogene Daten dürfen nur unter Beteiligung der Betroffenen (Kinder, Jugendlichen, Eltern) erhoben werden. Ausnahmen sind in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelt.
- Personenbezogene Daten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (analog § 63 SGB VIII Datenspeicherung).
- Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Jedoch ist es **zulässig und gefordert** nach gültiger Rechtsprechung der DSGVO:

- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung mit Kolleg*innen, die derselben Einrichtung angehören, zu verwenden.
- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung an eine IseF zu übermitteln. Die Daten und Namen sollen vorrangig anonymisiert (unkenntlich gemacht) oder pseudonymisiert (geändert) werden.
- Daten gegenüber den Personensorgeberechtigten bzw. dem Kind/Jugendl. zum Zweck der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu offenbaren.
- Daten an das Jugendamt und die IseF zu übermitteln, wenn die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ergeben hat, dass die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich dürfen die Informationsweitergabe bzw. Datenübermittlung immer nur mit dem Wissen und Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Darüber hinaus bedarf es einer schrift-

lichen Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage 06) durch Personensorgeberechtigte bei der Einholung von Informationen von externen Fachkräften oder anderen Personen.

Eine **Ausnahme ist nur möglich, wenn der wirksame Schutz des Kindes/Jugendl. dadurch in Frage gestellt wird.** D. h. eine Weitergabe von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen ist

- nur bei einer konkreten und ernsthaften Gefährdung für ein Kind/Jugendl. und
- nur unter Anwendung des in Anlage 05b beschriebenen Verfahrens

an das Jugendamt möglich.

Die Betroffenen sollen vorab über die Datenweitergabe informiert werden. Es sei denn, eine konkrete und ernsthafte Gefährdungssituation würde dadurch entstehen oder verstärkt werden, was jedoch eine sehr seltene Ausnahme ist. In diesen Fällen hat das Jugendamt die Pflicht, unterstützend tätig zu werden und den/die unsichere/n Informant*in zu beraten.

3.4 Vernetzung

Für einen wirksamen Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die wesentlichen Ansprechpartner*innen im Hilfesystem bei den an der Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten bekannt sind. Mit der Überzeugung, dass eine gelingende Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz der Qualitätsentwicklung dient, gehören nachstehende Bereiche und Institutionen zu unserem Netzwerk.

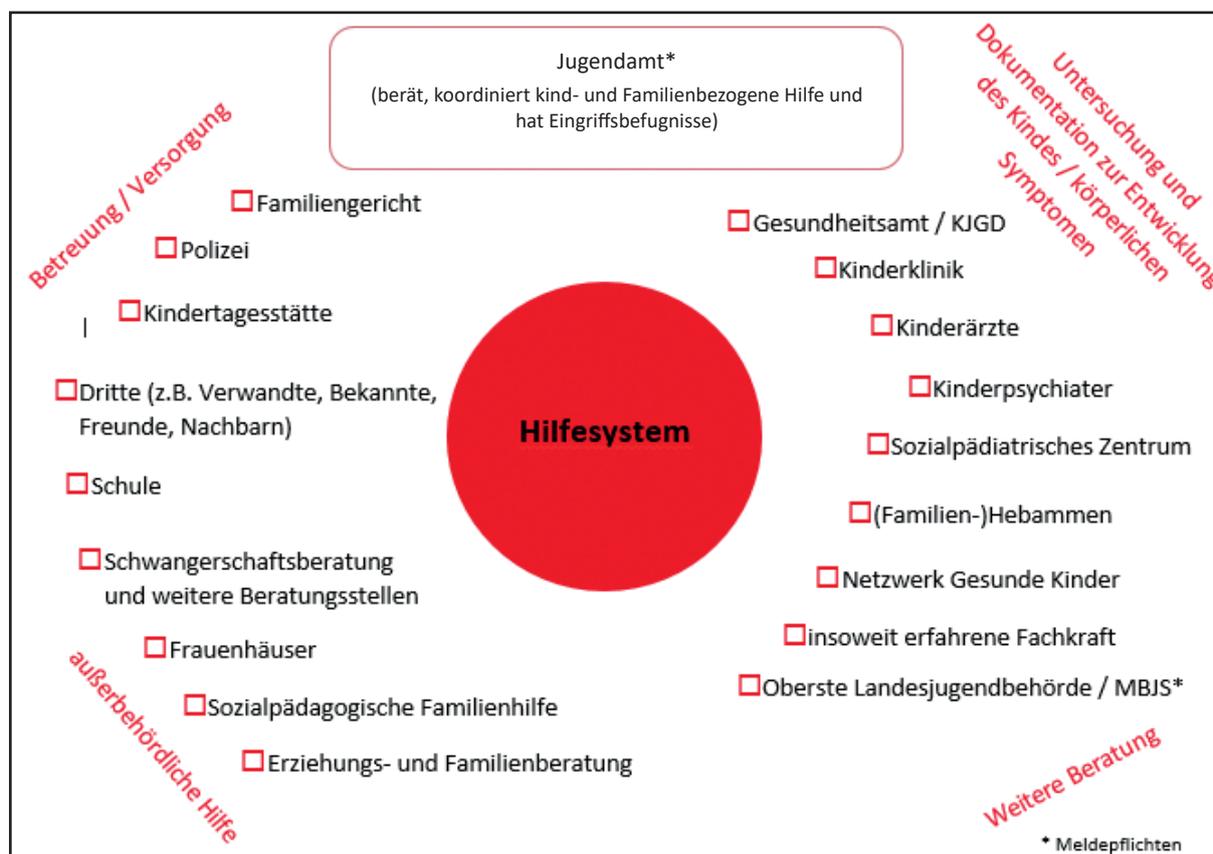


Abbildung: Beteiligte Stellen beim Kinderschutz und Datenaustausch²¹

„In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“²²

21 Eigene Darstellung auf Grundlage von: Federrath, Claudia (2010): Datenschutz im Kinderschutz. Präsentation: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/vortrag_datenschutz_federrath_kinderschutzkonferenz_2010.pdf; Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) – Landesverband. (Redaktionelle Anmerkung vom 25.02.2022: Link nicht mehr verfügbar.)

Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH (2016): Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Brandenburger Leitfaden: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Kinderschutz-Partner/Gesundheit/Gewaltleitfaden_2016.pdf (Redaktionelle Anmerkung vom 25.02.2022: Link nicht mehr verfügbar.)

22 § 3 Abs. 2 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Die Netzwerkpartner*innen haben dabei eine unterschiedliche Relevanz bei Maßnahmen der Prävention und Intervention, auf das sie einzelfallbezogen zurückgreifen können.

Als Erstes wird dabei auf die vom örtlichen Jugendamt aufgebauten Netzwerkstrukturen zurückgegriffen, die entsprechenden Synergieeffekte genutzt und so dazu beigetragen, Doppelhilfen zu vermeiden.

Eine Übersicht zu den wichtigen Anlaufstellen und regionalen Hilfsangeboten stellt jede Einrichtung bereit (siehe Anlage 07).

3.4.1 Kooperationsverständnis

Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche erfordert eine Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme. Mit den oben genannten Kooperationspartner*innen sind alle Einrichtungen des Unternehmens durch ein gemeinsames Ziel – den wirksamen Kinderschutz – verbunden. Daher werden die Rollen und Aufgaben miteinander abgestimmt.

D. h. die Mitarbeiter*innen sind darum bemüht, sich über Fragen der Arbeitsteilung zu verständigen sowie das bestehende Potential aller Institutionen zu nutzen und zu optimieren. Insbesondere die zuständigen Einrichtungs- und Trägervertreter*innen (Einrichtungsleitung, Kinderschutzfachkraft/IseF) sind bestrebt, die Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure*innen im gemeinsamen Klärungsgespräch klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

Die Spezialisierung der/des anderen wird gesehen und wertgeschätzt, denn je größer die Zufriedenheit mit den bestehenden Kooperationsbeziehungen und je höher ihr Nutzen für ihre eigene Tätigkeit ist, desto wahrscheinlicher ist eine gute, vertrauensvolle und effektive Fortführung.

Die Einrichtungen stehen mit den Kooperationspartner*innen im regelmäßigen Dialog zu den Vereinbarungen und überarbeiten und passen diese ggf. partnerschaftlich an für eine optimale Zusammenarbeit. Dies tut das Unternehmen in dem Wissen darum, dass nur so Kooperationen auch nachhaltig sein und gelingen können, denn aufgrund ihres jeweiligen Aufgabenbereiches und ihrer jeweiligen Profession haben die Kooperationspartner*innen ggf. eine andere Sichtweise und agieren in ihren Institutionen auf unterschiedliche Weise. Kooperation und Vernetzung kann jedoch nur funktionieren, wenn gegenseitig die herrschenden Sachzwänge, Sichtweisen und Vorgehensweisen bekannt sind und akzeptiert werden.

3.4.2 Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützen

Insbesondere beim vorbeugenden Kinderschutz zielen die Aktivitäten des ASB und seiner Einrichtungen darauf ab, allen **Kindern/Jugendlichen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen** bzw. Fehlentwicklungen vorzubeugen. Neben der körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit liegt hier das besondere Augenmerk auf der seelischen Gesundheit und dem Wohlergehen. Darüber hinaus bedeutet vorbeugender Kinderschutz dabei zu **helfen, Belastungssituationen zu überwinden**, die eine gesunde Entwicklung erschweren oder gar gefährden können.

Da die wichtigste Ressource des Kindes/Jugendl. die Familie sein sollte und kompetente Eltern der beste Kinderschutz sind, verfolgt das Unternehmen den Ansatz der frühzeitigen Einbindung der personensorgeberechtigten Elternteile und ggf. weiterer Verwandter. Sensibilität für Hinweise auf Gefährdungen, Mut zur Offenheit gegenüber Eltern sowie die Fähigkeit zur Gefährdungseinschätzung und zur Gesprächsführung müssen daher stetig weiterentwickelt werden. Hierfür setzt ein gelingender Kinderschutz eine enge Kooperation und Vernetzung voraus.

Neben den Fachberatungsstellen bieten viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger Beratung und Familienbildungsangebote an und bilden im Zusammenhang mit dem präventiven Kinderschutz einen wichtigen Teil des Hilfe- und Beratungsnetzes, auf welches die Einrichtungen zurückgreifen. Gerade für Eltern sind diese Angebote sinnvoll, da sie die Unterstützung bei der Überwindung von Belastungssituationen benötigen. Daher kooperieren wir mit diesen Akteur*innen auf verschiedene Weise zur:

- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte: Aus- und Weiterbildung, Beratung und Information zu relevanten Themen (wie z. B. Kinder psychisch kranker Eltern, Miterleben häuslicher Gewalt).
- Unterstützung der Familien: Sensibilisierung und Information durch Elterngesprächsabende, Einzelgespräche und Informationsmaterial (z. B. geschlechtsspezifische Erziehung, gesunde Ernährung)
- Stärkung der (sozialen Kompetenzen der) Kinder/Jugendlichen: Projektarbeit und spezielle Angebote (z. B. starke Mädchen – starke Jungen, spielzeugfreie Tage)
- Sensibilisierung der Kooperationspartner*innen: Austausch zu neuen Entwicklungen, Informationen und Erkenntnissen sowie gemeinsame Fortbildungen zu ausgewählten Themen (z. B. Miterleben häuslicher Gewalt, kreatives Verhalten von Kindern/Jugendlichen)

Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet hier außerdem, die Position der Kinder/Jugendlichen und ihrer Rechte sowohl in ihren eigenen, individuellen Angelegenheiten als auch in allen einrichtungsrelevanten Alltagsangelegenheiten zu stärken.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, insbesondere im Zusammenhang mit einem (präventiven) Kinderschutz, wird von der Leitvorstellung „Kinder als Experten in eigener Sache“ getragen. Dies spiegelt sich sowohl in der Zusammenarbeit mit den Eltern als auch mit allen Kooperationspartner*innen wider.

4. Ausblick

Das Schutzkonzept ist das Ergebnis intensiver fachlicher Arbeit und gibt Struktur in Situationen, in denen Schutz und Schutzbedarf ein wesentlicher Bestandteil sind. Es bietet einen Rahmen für die derzeitige Arbeit und lässt Raum für die Implementierung zukünftiger zu berücksichtigender Aspekte in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die ehrliche Auseinandersetzung, der Dialog und der Wunsch nach Nachhaltigkeit sind die zukünftigen Wegbereiter für die Erweiterung dieses Konzeptes und dessen Schutzgedanken.

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Arbeiter Samariter Bund
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
EFB	Erziehungs- und Familienberatung
EL	Einrichtungsleitung
IseF	insoweit erfahrene Fachkraft
KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
KWG	Kindeswohlgefährdung
KitaG Brb	Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz
MA	Mitarbeiter*innen
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
PSB	Personensorgeberechtigte/r
SGB	Sozialgesetzbuch
STtGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UBSKM	Unabhängige Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

Anlagenverzeichnis

Anlage 01	Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII
Anlage 02	Selbstverpflichtungserklärung – Formular
Anlage 03a	Ablaufschema zum trägerinternen Zufriedenheitsmanagementverfahren
Anlage 03b	Formular im Rahmen des Zufriedenheitsmanagements
Anlage 04	Prozessbeschreibung § 8a (SGB VIII): Kindeswohlgefährdung
Anlage 05a	Prozessbeschreibung institutioneller Kinderschutz § 8a (SGB VIII): Selbstmeldung
Anlage 05b	Prozessbeschreibung institutioneller Kinderschutz § 8a (SGB VIII): Fremdmeldung
Anlage 06	Schweigepflichtentbindung
Anlage 07	Übersicht regionale Anlaufstellen und Hilfsangebote

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist.

Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.

- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.
- (4) Auf der Basis entsprechender individueller Vereinbarungen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen erbringt der Träger seine Leistungen gegenüber diesen selbständig und eigenverantwortlich.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Der Träger hat für seine Angebote geregelt, wie die dort tätigen Fachkräfte im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu handeln haben. Maßgeblich ist insoweit:

Bezeichnung der Verfahrensregelung einfügen

Diese Verfahrensregelung entspricht den Anforderungen des § 8 a Abs. 4 SGB VIII und wird als **Anlage 1** zu der vorliegenden Vereinbarung erfasst. Die Regelungen werden damit Inhalt der vorliegenden Vereinbarung.

Folgende Personen können von den Mitarbeitern des Trägers als insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden:

.....namentliche Benennung ist erforderlich und ggf. Differenzierung nach Angeboten

- (2) In Bezug auf Hinzuziehung des Jugendamtes wird auf die Regelung des § 5 (Information des Trägers an das Jugendamt) in dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Als insoweit erfahrene Fachkraft können nur Personen benannt werden, die die im Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.10.2012 (BV 0309/12) festgelegten Kriterien erfüllen. **Anlage 2** enthält einen Auszug aus diesem Beschluss und gibt dessen wesentlichen Inhalt wieder.
- (2) Zur Sicherung des fachlichen Austausches organisiert das Jugendamt (**Netzwerkkoordinatorin**) einmal jährlich eine gemeinsame Beratung mit allen

insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutz) im Landkreis Havelland. Darüber hinaus steht die Netzwerkkoordinatorin des Landkreises Havelland, Frau Oetzmann, den insoweit erfahrenen Fachkräften zum fachlichen Austausch in Einzelfällen zur Verfügung.

§ 4 Beteiligung Personensorgeberechtigter, der Kinder und Jugendlichen

- (1) Bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten durch den Träger ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Werden diese nicht beteiligt, so ist dies begründet zu dokumentieren.
- (2) Je nach Alter und Entwicklungsstand der/s Minderjährigen wird diese/r in altersgerechter Form mit einbezogen.
- (3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, so erhalten die Personensorgeberechtigten Beratung über notwendige und geeignete Hilfen sowie Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen, insbesondere zu Inhalt und Umfang der Hilfeleistung zwischen ihnen und dem Träger erfolgen.
Die Inanspruchnahme der Hilfe ist durch den Träger zu kontrollieren.

§ 5 Information des Trägers an das Jugendamt

- (1) Das Jugendamt ist durch den Leiter oder die Leiterin des Trägers oder einer von ihm benannten Person zu informieren, wenn:
 - ° die Risikoeinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann oder
 - ° die Eltern nicht in der Lage oder bereit sind die Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder
 - ° die dem Träger mögliche oder von ihm vermittelte Hilfe nicht ausreichend ist.

Die Meldung geht unverzüglich (noch am selben Tag) an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD). Dem Träger ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

Der Träger legt die Dokumentation über die bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht und siehe Hinweise zur Erstellung der Dokumentation in **Anlage 3**) dem Jugendamt vor.

- (2) Der Träger erhält innerhalb von 5 Werktagen eine Information durch den zuständigen Sozialarbeiter des ASD, in welcher Form eine weitere Beobachtung des Kindes/Jugendlichen durch den Träger erforderlich ist.
Der Träger wird nach Maßgabe des Einzelfalles in die Kontrollvereinbarung einbezogen.
- (3) Bei abweichender Risikoeinschätzung wird der Träger über die Position des ASD informiert. Gegebenenfalls erfolgt auf Verlangen eines der Kooperationspartner eine gemeinsame Risikoeinschätzung mit den in den Fall involvierten Fachkräften *des Trägers*.
- (4) Werden in der Familie bereits Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen, werden die bisher beteiligten Fachkräfte in den Hilfeplanprozess einbezogen. Hierbei erfolgt eine Verpflichtung der Fachkräfte, mit allen beteiligten Institutionen

das Kind oder den Jugendlichen betreffend, einen regelmäßigen fachlichen Austausch zu gewährleisten.

- (5) Ist eine akute Gefährdung des Lebens oder der körperlichen/seelischen Unversehrtheit des Kindes/Jugendlichen nicht sicher auszuschließen und wird diese Feststellung außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes getroffen, muss der Träger unverzüglich die Polizei hinzuziehen. Der Träger hat in diesem Fall auch die Möglichkeit das Kind/den/die Jugendliche zu einer der beiden Inobhutnahmestellen des Landkreises Havelland zu begleiten. Diese sind wie folgt zu erreichen:

Horizont e.V. Kinderheim, 14712 Rathenow, Horstenweg 32,
Tel.: 03385 5487- 24

ASB Kinder-und Jugendheim, 14612 Falkensee, Ruppiner Straße 15,
Tel.: 03322 2844 12 (werktags)

03322 2844 50 (nach 16.00 sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)

§ 6 Dokumentation

Der freie Träger sorgt dafür, dass der Prozess der Risikoeinschätzung, die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Handlungsmaßnahmen und ggf. der Schutzplan umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die vorliegende Vereinbarung und insbesondere das darin vereinbarte Verfahren zum Umgang mit Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung allen seinen Fachkräften bekannt ist. Er stellt sicher, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die seinen Mitarbeitern/innen zur Beratung zur Verfügung stehen, allen Mitarbeitern/innen bekannt sind, so dass diese jederzeit Kontakt mit ihnen aufnehmen können. Der Träger verpflichtet sich ferner, jede Änderung in der Person einer insoweit erfahrenen Fachkraft seinen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Der Träger verpflichtet sich weiterhin, den Landkreis von einer solchen Änderung unverzüglich in Schriftform zu unterrichten.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die regelmäßige sachgerechte Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.
- (4) In den Leistungsbeschreibungen gemäß § 78a ff SGB VIII bzw. den Konzepten der unterschiedlichen Angebote der freien Träger sind ergänzende Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes in Umsetzung des § 8a, Absatz 4 SGB VIII zu treffen.
- (5) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgt zwischen dem Jugendamt und dem Träger einmal jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Träger mit eigener Regelung zum Umgang mit Kinderschutzfällen

§ 8 Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden. Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung des Trägers das Jugendamt zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarungspartner in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

17.3.2015 i.A. Ziem

Datum, Unterschrift
14712 Falkensee
Jugendamt
Landkreises Havelland

15.9.2014

Datum, Unterschrift

(Steuerlich) ASB ASB Gemeinnützige Gesellschaft
für Kindertagesbetreuung und
Familienbildung im Havelland mbH
Geschäftsstelle: Ruppiner Str. 15, 14612 Falkensee
Telefon 03322 - 28 44 46
Telefax 03322 - 28 44 33

Anlagen:

- Anlage 1 Handlungsanweisung des Trägers zum Umgang mit Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2 Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung, Gefährdungsformen, gewichtige Anhaltspunkte, Einschätzung eines Gefährdungsrisikos/Risikoeinschätzung
- Anlage 3 Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Anlage 4 Kriterien für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem JHA-Beschluss
- Anlage 5 Kriterien für die Erstellung einer Dokumentation an das Jugendamt (ASD) bei Kindeswohlgefährdung

Erklärung

als Anlage zum Arbeitsvertrag (für neue Mitarbeiter) mit der ASB Gemeinnützigen Gesellschaft
für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland mbH
(im Sinne des § 72 a SGB VIII/ KJHG)

Name, Vorname des Mitarbeiters: _____

Beschäftigt beim Träger/ Einrichtung als: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich wegen keiner der im § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin. Dies betrifft nachfolgende §§ des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Telefondienste
- § 184e Ausübung verbotener Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sollte jetzt oder in Zukunft wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eröffnet werden, so werde ich unverzüglich meinen Arbeitgeber darüber informieren.

Wobei der Arbeitgeber zusichert, dass ein Eintrag in die Personalakte erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung erfolgen darf.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Informationspflicht zu arbeitsrechtlichen Schritten führen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Ablaufschema zum Formular des Zufriedenheitsmanagements, der Qualitätssicherung und der stetigen Verbesserung



Erstellt		Bearbeitet		Freigeben		Seite
02.01.20	Bolze/Soler	03.01.20	Bolze			Seite 1 von 1
ASB gemeinnützige Gesellschaft für Kinder-, Jugend und Familienhilfe mbH						

Formular im Rahmen des Zufriedenheitsmanagements, der Qualitätssicherung und der stetigen Verbesserung

Sie sind

- Bewohner Kind/Jugendliche*r Gast Mitarbeiter*in sonstige Person

Anrede

Name:

Anschrift:

Telefonnummer
für Rückfragen:
(freiwillig)

tagsüber:

abends:

E-Mailadresse:
(freiwillig)

Ihr Anliegen:

- Erstbeschwerde Folgebeschwerde
 Verbesserungsvorschlag Lob Kritik

Kurze Beschreibung des Anliegens

Was wünschen Sie sich?

Eingang bestätigt

wann:

Name d. Adressat*in

Welcher Bereich ist betroffen?

stationäre HzE

Erziehungsfachstellen

ambulante HzE

Tagesgruppe

Familienprojekt

Leitung stat. Wohngr.

Schulprojekt

Schulsozialarbeit

Verwaltung

technischer Bereich

Fahrdienst

sonstige

Wie wurde das Anliegen eingebracht?

mündlich

schriftlich

Position d. Adressat*in

Mitarbeiter*in

Betriebsleitung

Vorstand

Bereichsleitung

Geschäftsführung

Eingeleitete Veränderung:

Innerhalb von 14 Tagen
Rückmeldung erhalten

durch wen:

wann:

**Inhalt des abschließenden Rückmeldegesprächs bzw. des abschließenden Schreibens
(evtl. siehe Kopie in der Anlage)**

Aufnahme in Beschwerdesammelliste

Prozessbeschreibung § 8a (SGB VIII): Kindeswohlgefährdung

Standard im ASB Familien- und Jugendhilfezentrum Falkensee

Verantwortung/Material

Prozessablauf Handlungen

Bemerkungen

Verantwortlich:
fallführende Fachkraft

Ad-hoc-Bogen (KSO* unter 5)
Bogen zur 1. Reflektion (KSO* unter 6)

Fachkraft erhält Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (Dokumentationspflicht!)

Anhaltspunkte werden als erste Reflektion schriftlich dokumentiert

Spätestens am nächsten Werktag Info an nächsten Dienstvorgesetzten

Nächster Dienstvorgesetzter sofortige Mitteilung an Gesamtleitung

Bögen „Schutz- und Risiko Kind“ + „Schutz- und Risiko Bezugsperson“
Hilfestellung durch Kriterienbogen (6) + Orientierungskatalog (7)

Fallberatung Fachkraft, nÄ. Dienstvorgesetzter

formloses Protokoll durch fallführende Fachkraft (Eckdaten, wesentl. Gesprächsinhalte)

Ergebnis Kinderschutzfall

Frage: Kinderschutzfall?

alle Beteiligten „nein“

Ende

Wenn auch nur einer der Beteiligten „ja“

Insofern erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen (IseF)

ja

Verantwortlich:
fallführende Fachkraft, nÄ. Dienstvorgesetzter, insofern erfahrene Fachkraft

IseF-Beratung Anhaltspunkte begründet? Gefährdungseinschätzung konkret.

formloses Protokoll durch fallführende Fachkraft (Eckdaten, wesentl. Gesprächsinhalte)

Blatt 2

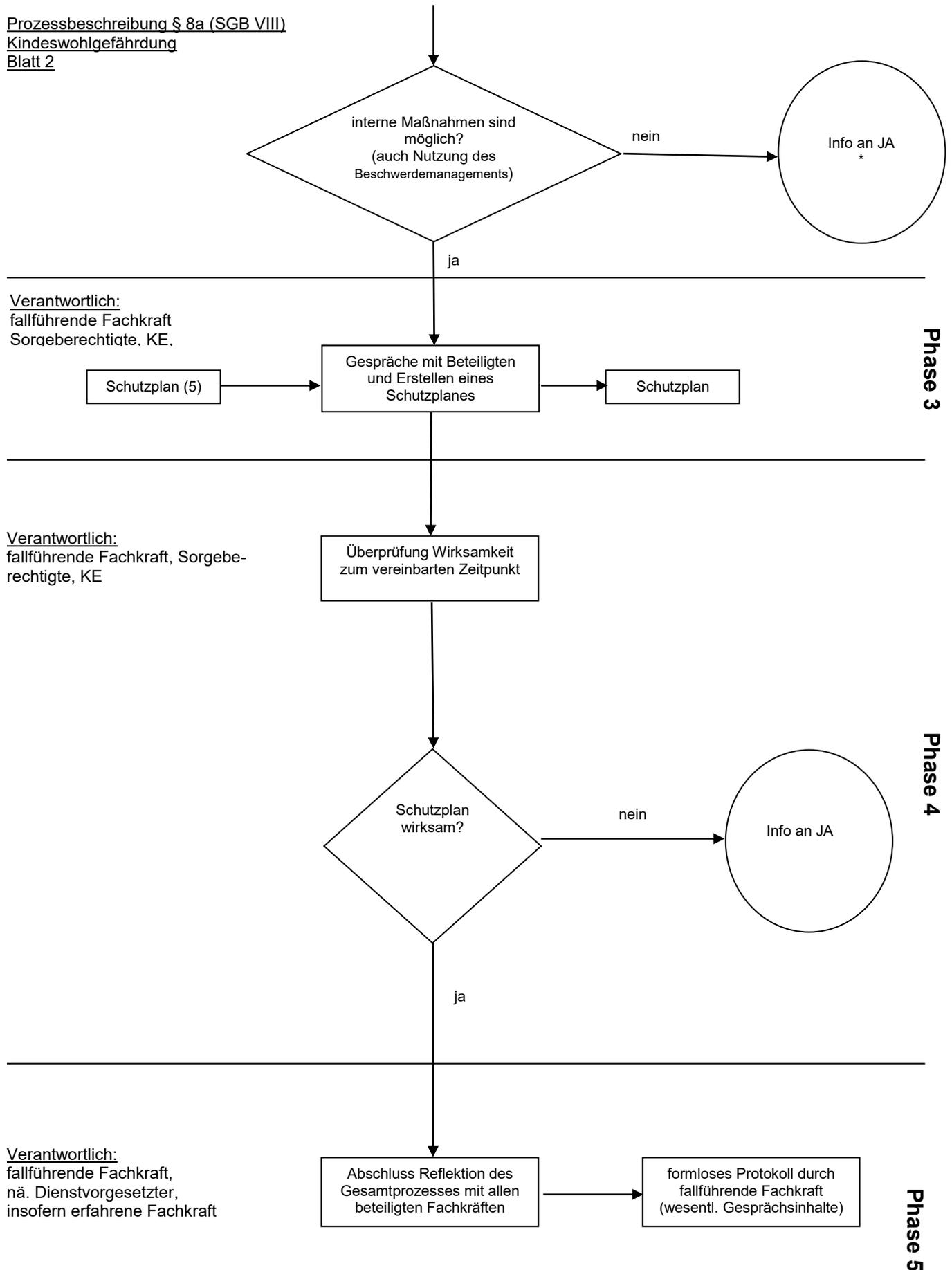
Bei Dissens Fachkraft Iso-Fa: Vorlage ↔ Protokoll bei Dienstvorgesetzten der fallführenden Fachkraft - entscheidet über weiteres Vorgehen

Phase 1 (Vorklä rung)

Phase 2 (IseF)

* KSO = Kinderschutzordner

Prozessbeschreibung § 8a (SGB VIII)
 Kindeswohlgefährdung
 Blatt 2



Verantwortlich:
 fallführende Fachkraft
 Sorgeberechtigte, KE.

Verantwortlich:
 fallführende Fachkraft, Sorgeberechtigte, KE

Verantwortlich:
 fallführende Fachkraft,
 nä. Dienstvorgesetzter,
 insofern erfahrene Fachkraft

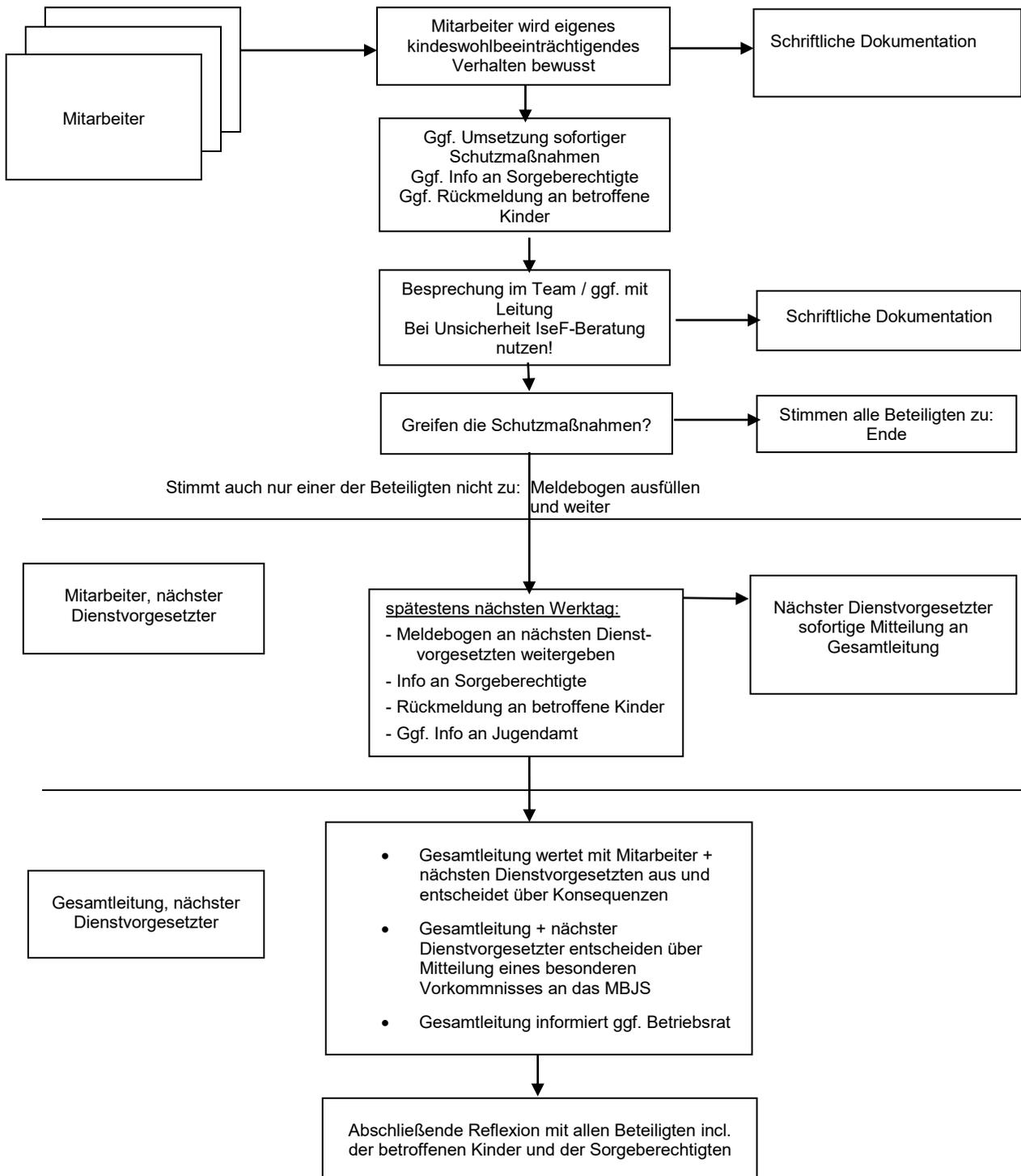
* KSO = Kinderschutzordner

Prozessbeschreibung institutioneller Kinderschutz (§ 8a SGB VIII: Kindeswohlgefährdung)

Standard im ASB Familien- und Jugendhilfezentrum Falkensee

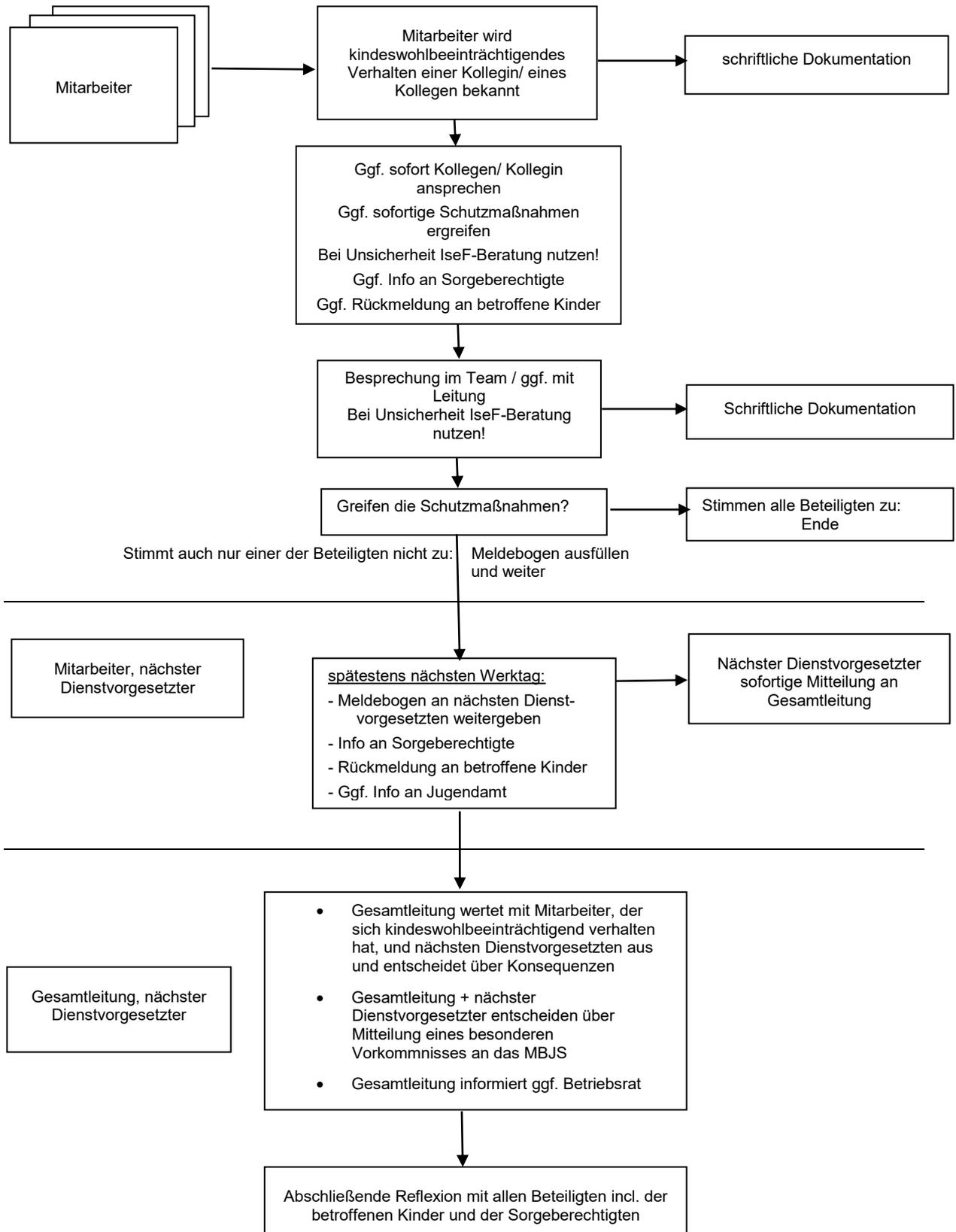
Verantwortung	Prozessablauf Handlungen	Bemerkungen
---------------	-----------------------------	-------------

a) Selbstmeldung



Prozessbeschreibung institutioneller Kinderschutz
 (§ 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung)

b) Fremdmeldung



Schweigepflichtsentbindung

ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland

Sorgeberechtigte/Vormund

Name, Vorname:

Wirkungskreis (Vormund):

Straße, Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon für Rückfragen:

Hiermit erkläre*n ich mich/wir uns damit einverstanden, dass folgende Personen

Name, Vorname:

Einrichtung:

Straße, Hausnummer:

PLZ Ort:

und

Name, Vorname:

Einrichtung:

Straße, Hausnummer:

PLZ Ort:

miteinander in Kontakt treten, um sich zu folgenden Sachverhalten zu verständigen:

zu diesem Zweck entbinde ich die oben genannten Personen von ihrer Schweigepflicht (nach § 203 StGB) bzw. von ihrer Verpflichtung zum Vertrauensschutz (nach § 65 SGB VIII)

Diese Regelung ist gültig bis:

Die Schweigepflichtsentbindung ist freiwillig und kann von mir/uns jederzeit schriftlich widerrufen werden. Den Widerruf sende/n ich/wir unter Angabe von Name und Geburtsdatum des Kindes/Jugendl. an:

ASB gGmbH für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland
Ruppiner Straße 15, 14612 Falkensee

Mit meiner/unserer Unterschrift wird bestätigt, dass dem/der/den Unterschreibenden die vollumfängliche Personensorge obliegt.

Ort, Datum

Unterschrift*en Sorgeberechtigte*r

Unterschrift Kind/Jugendliche*r

Anlage 17

zum Kinderschutzkonzept

(nach: Vorlagenmappe

Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag)

Übersicht regionale Anlaufstellen und Hilfsangebote

Name der Einrichtung:

Träger:

mit Stand vom:

Die nachfolgende Aufstellung enthält mögliche Fragen/Probleme und Anlaufstellen zum Thema Kindeswohlgefährdung“. Sie sollte regional und einrichtungsbezogen ergänzt sowie fortlaufend aktualisiert werden.

Fragen, Probleme von Familien / Kindern	Mögliche Anlaufstellen (allgemein)	Hilfsangebote vor Ort (Kontakt, Telefon, E-Mail)
Erziehungsprobleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt /ASD ▪ Erziehungs-beratungsstellen ▪ Familienbildungsstätten 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift
Partnerschaftsprobleme, Trennung, Scheidung der Eltern, Konflikte bei der Ausübung des Umgangsrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt /ASD ▪ Ehe- und Familienberatungsstellen ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Familiengericht 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift Amtsgericht Nauen
Belastungen bei Alleinerziehenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt /ASD ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift
Ausbleiben des Kindesunterhalts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt (Unterhaltsvorschuss, Fachdienst Rechtliche Interessen) 	Landkreis Havelland Dienststelle Nauen
Erschöpfung des Elternteils, der überwiegend die Kinder erzieht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkassen ▪ Beratungsstellen des Mütter-Genesungswerks (www.muettergenesungswerk.de) ▪ AWO Gesundheitsservice (www.gesundheitsservice-awo.de) ▪ Jugendamt/ASD 	Landkreis Havelland

Anlage 17
zum Kinderschutzkonzept
(nach: Vorlagenmappe
Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag)

Zeitweiser Ausfall des Elternteils, der überwiegend die Kinder erzieht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkassen (z.B. Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt) ▪ Sozialamt / JobCenter ▪ Jugendamt/ASD 	Landkreis Havelland /Rathenow Landkreis Havelland
Soziale Isolation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern-Kind-Gruppen ▪ Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen ▪ Jugendamt/ASD ▪ Beratungsstellen ▪ Selbsthilfegruppen 	ASB- Homepage, Freie Träger Landkreis Havelland
Schulden / Überschuldung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldnerberatungsstellen 	Landkreis Havelland
Mietrückstände, drohender Wohnungsverlust	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialamt ▪ JobCenter ▪ Wohnungsamt / Einwohnermeldeamt (z.B. Sozialwohnung) ▪ Ordnungsamt 	Landkreis Havelland/Rathenow Landkreis Havelland / Bürgerservicebüro der Kommunen
Suchtprobleme von Eltern / Kindern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote zur Suchtprävention ▪ Suchtberatungsstellen ▪ Jugendamt/ASD ▪ Kliniken 	Gesundheitsamt Dienststellen: Rathenow Nauen Falkensee Landkreis Havelland
Psychische Erkrankung eines Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpsychiatrische Dienste ▪ Niedergelassene Fachärzte und Psychologen ▪ Jugendamt/ASD ▪ Kliniken 	Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegekasse (Pflegegeld) ▪ Pflegestützpunkte (Unabhängige Beratung) ▪ Tagesheime (Tagespflege) ▪ Pflegedienste ▪ Sozialstationen 	Landkreis Havelland -Bereich Arbeit und Leben Hilfe zur Pflege
Überforderung mit Haushaltsführung / Alltagsbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ASD ▪ Beratungsstellen der Kommunen und Freier Träger 	Landkreis Havelland
Gewaltprobleme in der Familie / häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ASD ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Notrufe (Soforthilfe) 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift

Anlage 17
zum Kinderschutzkonzept
(nach: Vorlagenmappe
Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsstelle für Frauen und Mädchen ▪ Frauenhäuser ▪ Schutzhaus auch für Männer: Gewaltschutzhaus Ketzin (http://gewaltschutzhaus.de/gewaltschutzhaus-ketzin/) ▪ Polizei ▪ Amtsgericht ▪ Familiengericht ▪ Projekt PiKita (www.frauenprojekte-bora.de) 	<p>Rathenow:03385/503615</p> <p>Ketzin:033233/30829</p> <p>Nauen Nauen</p>
Integrationsprobleme von Migrationsfamilien; (drohende) Abschiebung; Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausländer-/Aussiedlerbehörde ▪ Sozialberatungsstellen ▪ Migrationsberatungsstellen ▪ Flüchtlingsberatungsstellen ▪ Jugendmigrationsdienst ▪ Beratungsstellen von Pro Familia ▪ Gleichstellungsbeauftragte / Migrationsbeauftragte der Landkreise ▪ Selbsthilfegruppen und -initiativen 	<p>Landkreis Havelland Dienststelle Rathenow</p> <p>Integrations- und Migrationsbeauftragte</p>
Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ASD 	Landkreis Havelland
Informationen/Daten zum Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt / Jugendhilfeplanung 	Landkreis Havelland Dienststelle Rathenow
Diagnostik bei Entwicklungsverzögerungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) ▪ Kinderärzte ▪ Gesundheitsamt 	Landkreis Havelland
Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühförder- und Beratungsstellen 	Netzwerk „Frühe Hilfen“
„Schrei-Babys“, „Schrei-Kinder“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderärzte ▪ Kinderkliniken ▪ Schreibabyambulanz ▪ Netzwerke Gesunde Kinder 	

Anlage 17
zum Kinderschutzkonzept
(nach: Vorlagenmappe
Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag)

Informationen zu Kinderrechten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Kinderschutzbund ▪ Einrichtungen, Dienste und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ▪ siehe auch: Arbeitshilfe der AWO-Initiative „Kinderrechte – Hand aufs Herz!“ (www.awo-brandenburg.de) 	
Schulprobleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulpsychologische Dienste ▪ Kindersorgentelefon ▪ Jugendamt/ASD ▪ Schulsozialarbeit 	<p>Landkreis Havelland Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes</p> <p>Landkreis Havelland Schule vor Ort</p>
Hilfe für Opfer von Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizei ▪ Weißer Ring e.V. ▪ Opferhilfe e.V. 	
Gefahren durch neue Medien	<p>Beratungsstellen</p>	<p>www.klick.safe.de</p>

Übersicht der regionalen Netzwerke zum Kindeswohl

Einrichtung:	
---------------------	--

Anlage 17

zum Kinderschutzkonzept

(nach: Vorlagenmappe

Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag)

Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ansprechpartner*in:	
Öffnungszeiten:	
Angebote/Zielgruppen (Kinder/Jugendliche/Eltern):	
Besondere Schwerpunkte:	

Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ansprechpartner*in:	
Öffnungszeiten:	
Angebote/Zielgruppen (Kinder/Jugendliche/Eltern):	
Besondere Schwerpunkte:	

